Bundesagentur
für Arbeit

Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach den Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende

BA Zentrale GS 21
Entspricht der Rechtslage mit Stand Dezember 2014

Wesentliche Änderungen

Fassung vom: 22.12.2014

- Kapitel 2.3: Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit sind, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet wurden, nicht zu berücksichtigen.
- Kapitel 2.4: Es wurden Hinweise zur Genehmigung von Ortsabwesenheit während der Selbständigkeit aufgenommen.
- Kapitel 3.2: Die Ausführungen zur Anlage EKS wurden erweitert.
- Kapitel 4: Der Abschnitt wurde um Ausführungen zu § 20 SGB X sowie die Anschaffung von Gütern im laufenden Bezug ergänzt bzw. aktualisiert. Ferner wurde das BSG-Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, aufgenommen.
- Kapitel 5: Die Ausführungen zum Saisonbetrieb wurden um einen Mustertext erweitert.
- Kapitel 6: Das Kapitel wurde um Passagen zur Amtsermittlung, zum Umgang mit begründeten Zweifeln an den Angaben der antragstellenden Person sowie zu fingierten Beschäftigungsverhältnissen und Scheinselbständigkeiten erweitert und aktualisiert.
- Kapitel 7: Es wurde eine redaktionelle Überarbeitung im Hinblick auf Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Steuerrecht und nach § 3 Alg II-V vorgenommen.
- Kapitel 7.1: Das Kapitel wurde um den Hinweis ergänzt, dass es der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht obliegt, rechtzeitig nachvollziehbare und vollständige Angaben zu machen und Nachweise (unaufgefordert) vorzulegen. Ferner ist sie im Rahmen der Mitwirkungsobliegenheiten gehalten, Angaben zum voraussichtlichen Einkommen („Anlage EKS“) zu machen.
- Kapitel 7.1.2: Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.11.2006, Az: B 11b AS 3/05 R, wurde im Abschnitt „Arbeitszimmer“ berücksichtigt.
- Kapitel 7.1.14: Die Textpassage zur Anerkennung von Pkw-Kosten wurde um Ausführungen zum BSG-Urteil vom 05.06.2014, Az: B 4 AS 31/13 R, ergänzt.
- Kapitel 7.2.1: Die Ausführungen zum Darlehen wurden um Ausführungen zur Tilgung sowie zur Berücksichtigung als Betriebsausgaben erweitert.
- Kapitel 9: Das Kapitel enthält Informationen zu Organisationsalternativen und der Nutzung der Kundenkennung.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung ... 6
2. Allgemeines ... 7
2.1 Gewerbebetrieb ... 7
2.2 Freiberufliche oder sonstige selbständige Arbeit ... 8
2.3 Unterschiede zwischen der Berechnung nach dem EStG und dem SGB II ... 9
2.4 Ortsabwesenheit während der Selbständigkeit ... 10
3. Antragsannahme – Prüfkriterien ... 11
3.1 Plausibilisierung ... 11
3.2 Prognose und endgültige Angaben ... 11
3.3 Art der Selbständigkeit ... 12
3.4 Steuerliche Anmeldung ... 12
3.5 Umsatzsteuer ... 13
3.6 Gründungszuschuss ... 13
3.7 Prüfkriterium Gewinnermittlung ... 14
3.8 Einnahme-Überschuss-Rechnung (E-Ü-R) ... 14
3.9 Bilanz ... 14
3.10 Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ... 15
3.11 Summen- und Saldenliste (SuSa) ... 15
3.12 Kontendruck ... 15
3.13 Finanzierung/Bankkonten ... 16
3.14 Vermögen ... 16
3.15 Darlehen ... 16
3.16 Arbeitsverträge ... 16
3.17 Privatentnahmen/-einlagen ... 17
3.18 Berichte und Unterlagen ... 17
4. Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung im Rahmen der selbständigen Tätigkeit ... 19
5. Besondere Konstellationen ... 22
6. Allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V ... 25
7. Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen ... 27
7.1 Betriebsausgaben (EStG)/tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben (§ 3 Alg II-V) ... 27
7.1.1 Abschreibungen/Investitionen ... 28

7.1.2 Arbeitszimmer 30
7.1.3 Beiträge an Berufsverbände 30
7.1.4 Berufskleidung 31
7.1.5 Bewirtungskosten 31
7.1.6 Bürokosten 32
7.1.7 Durchlaufende Posten 33
7.1.8 Fachliteratur/Zeitschriften 33
7.1.9 Geldbußen 33
7.1.10 Geschäftsreise 34
7.1.11 Geschenke an Geschäftsfreunde 34
7.1.12 Leasing 35
7.1.13 Personalkosten 35
7.1.14 Pkw 36
7.1.15 Raumkosten 38
7.1.16 Reparaturen 39
7.1.17 Rückstellungen/Rücklagen 39
7.1.18 Schuldzinsen 39
7.1.19 Spenden 39
7.1.20 Steuerberatungskosten 39
7.1.21 Steuern 40
7.1.22 Telefon- und sonstige Telekommunikationsaufwendungen 40
7.1.23 Tilgungsbeträge für Kredite, Darlehen 41
7.1.24 Umsatzsteuer 41
7.1.25 Verlustvorträge 42
7.1.26 Versicherungsbeiträge 42
7.1.27 Wareneinkauf 42
7.1.28 Werbeaufwand 43
7.1.29 Zusammengefasste sonstige Kosten 43
7.2 Betriebseinnahmen 44
7.2.1 Darlehen 44
7.2.2 Zuwendung von Dritten 45
7.2.3 Durchlaufende Posten 45
7.2.4 Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen 45
7.2.5 Entnahmen 45
7.2.6 Außenstände/Forderungen 46
7.2.7 Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens 46

7.2.8 Gründungszuschuss 46
7.2.9 Versicherungsleistungen 46
7.2.10 Umsatzsteuer 46
7.2.11 Zuschüsse/Darlehen nach § 16c Abs. 2 SGB II 47
8. Festsetzung des anzurechnenden Einkommens 48
9. Organisation 52
9.1 Kundenkennung im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren) VerBIS 52
9.2 Organisationsalternativen 52
Anlage 1: Beispiel einer Summen- und Saldenliste 54
Anlage 2: Beispiel Strandkorbvermieter 55
Anlage 3: Tabelle für die Auflistung der Kundenrechnungen (Anlage E-Ü-R) 57
Anlage 4: Checkliste „Unterlagen selbständige Tätigkeit“ 58

1. Vorbemerkung

Veränderungen seit der letzten Aktualisierung

In die aktuelle Version der Arbeitshilfe wurden Ergänzungen aufgrund gerichtlicher Entscheidungen sowie redaktionelle Änderungen aufgenommen. Die Gestaltung wurde an das neue Layout angepasst und bietet mit der Marginalienspalte eine verbesserte Übersichtlichkeit.

Diese Arbeitshilfe sowie weitere Informationen zum Thema „Selbständige“ können im Intranet unter dem Pfad

BA Intranet > SGB II > Geldleistungen > Arbeitshilfen > Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

abgerufen werden.

Für Kundinnen und Kunden stehen online ein Musterbescheid und ein Musterberechnungsbogen für Selbständige mit weiteren Informationen unter folgendem Pfad zur Verfügung:

Arbeitsagentur.de > Schnellzugriff > Formulare > Arbeitslosengeld II > Der Bescheid

2. Allgemeines

Allgemeine Unterscheidungen im Steuerrecht

Die Berechnung des Einkommens selbständiger Personen erfolgt im SGB II ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften nach § 3 Abs. 2 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V).

Die Kenntnis des Steuerrechts ist für die Sachverhaltsbearbeitung dennoch von entscheidender Bedeutung.

Im Steuerrecht wird zwischen folgenden **Einkunftsarten bei selbständiger Tätigkeit** unterschieden:

- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** gemäß § 15 Einkommenssteuergesetz (EStG),
- Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** gemäß § 18 EStG; hierzu zählen hauptsächlich freiberufliche Tätigkeit und sonstige selbständige Arbeit
- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** gemäß § 13 oder § 13a EStG:
  hierzu zählen auch Wein-, Obst- und Gartenbau, Gemüseanbau, Fischerei, Imkerei und Schäferei

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die steuerrechtlichen Begriffe erläutern.

2.1 Gewerbebetrieb

Gewerbliche Tätigkeiten und deren Grundzüge

Der Gewerbebetrieb ist durch folgende Grundzüge geprägt:

- Das Gewerbe muss bei der Gemeinde angemeldet werden (Gewerbeanmeldung vorlegen lassen).
- Es besteht Gewerbesteuerpflicht.
- Gewerbetreibende müssen Bücher führen und Bilanzen erstellen, wenn der Umsatz 500.000,00 EUR übersteigt oder der jährliche Gewinn über 50.000,00 EUR liegt.

Gewerbliche Tätigkeiten

Als gewerbliche Tätigkeiten zählen:

- o Berater/-innen in Geld- und Vermögensangelegenheiten (Anlage-, Finanz- oder Kreditberater)
- o Gastronominnen/Gastronomen und Hotelierinnen/Hoteliers (auch Imbissstand, Kiosk)
- o Händler/-innen aller Art (Haustürgeschäft, Ladenverkauf, Versandhandel, Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, Jahrmarkt)

- Handwerker/-innen aller Art
  (Bäcker, Metzger, Kfz-Mechaniker, Maler, Lackierer, Schneider)
- Vermittler/-innen
  (Immobilienmakler, Finanzmakler)
- Vertreter/-innen
  (Versicherungen, Bausparkassen, Handelsvertretung)
- Zahntechniker/-innen

2.2 Freiberufliche oder sonstige selbständige Arbeit

Freiberufliche sowie sonstige selbständige Arbeit und deren Grundzüge

Die freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ist durch folgende Grundzüge geprägt:

- Es besteht keine Gewerbesteuerpflicht.
- Der Betrieb muss nicht bei der Gemeinde angemeldet werden.
- Der Gewinn wird entweder über Buchführung/Bilanz oder Einnahme-Überschuss-Rechnung (Wahlrecht) ermittelt.

Freiberufliche Tätigkeiten

Als freiberufliche Tätigkeiten zählen:

- Wissenschaftliche Tätigkeit
  (Forschung und Lehre, Erstellen von Gutachten, Vortrags- und Prüfungstätigkeiten)
- Künstlerische Tätigkeit
  (Musik, Malerei)
- Schriftstellerische Tätigkeit
  (Texte für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen, auch Übersetzungen)
- Erzieherische und unterrichtende Tätigkeit
  (Vermittlung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Betreuung von Kindern)
- „Katalogberufe“ nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG:
  Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Vermessungsingenieur, Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratender Volks- und Betriebswirt, vereidigter Buchprüfer, Steuerbevollmächtigter, Heilpraktiker, Dentist, Krankengymnast, Journalist, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und Lotse

Sonstige selbständige Tätigkeit

- Testamentsvollstrecker
- Vermögensverwalter
- Konkurs- oder Nachlassverwalter

Kleinere Gewerbetreibende (Umsatz < 500.000,00 EUR oder Gewinn < 50.000,00 EUR, § 141 Abgabenordnung (AO)) und Freiberufler haben die Möglichkeit zur Führung einer **Einnahme-Überschuss-Rechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG.

2.3 Unterschiede zwischen der Berechnung nach dem EStG und dem SGB II

Die Gewinn- und Verlustermittlung nach dem EStG und die Einkommensberechnung nach dem SGB II erfolgt auf unterschiedlichen Wegen:

Gewinn- und Verlustermittlung nach dem EStG

- Grundprinzip gemäß EStG:

  Betriebseinnahmen
  ./. Betriebsausgaben
  = **Gewinn/Verlust**

Einkommensberechnung nach dem SGB II

- Gemäß SGB II:

  Betriebseinnahmen
  ./. tatsächlich geleisteter notwendiger Ausgaben
  = **SGB II-Gewinn/SGB II-Verlust**

Wichtig!

keine Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten im SGB II

- Bei der Einkommensberechnung nach SGB II werden nur Zahlungsvorgänge berücksichtigt; Forderungen und Verbindlichkeiten spielen keine Rolle. Maßgebend für eine Betriebsausgabe ist die tatsächliche Zahlung, für die Betriebseinnahme der Zahlungseingang.
- Nicht zu berücksichtigen sind Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden. Nähere Informationen können den Fachlichen Hinweisen zu §§ 11-11b (Rz. 11.34) entnommen werden.
- Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen (§ 5 Alg II-V). Verluste aus einer selbständigen Tätigkeit mindern daher nicht das Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung.

Ausnahmen:

regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben werden nach dem EStG in dem Jahr erfasst, zu dem sie wirtschaftlich gehören (z. B. Löhne, Mieten, Pachten, Zinsen); für die Ge-

winnermittlung nach dem SGB II ist allerdings der Tag maßgebend, an dem die Ausgabe tatsächlich geleistet wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Alg II-V – ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften).

- Abschreibungen (Anschaffungskosten werden im EStG auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt). Für die Gewinnermittlung nach dem SGB II können Abschreibungen nicht mehr berücksichtigt werden (siehe Kapitel 3.5.1.1).

keine Berücksichtigung von Abschreibungen bei der Einkommensermittlung im SGB II

Nachweis:

Seit 2005 gibt es im Steuerrecht einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck, die **Anlage E-Ü-R** – Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Die Verpflichtung zur Nutzung dieses Vordrucks entfällt bei Betriebseinnahmen unter 17.500,00 EUR.

2.4 Ortsabwesenheit während der Selbständigkeit

kein Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich notwendig bei einer Abwesenheit aus Gründen der Selbständigkeit

Selbständig tätige Personen sind nicht verpflichtet, sich im zeit- und ortsnahen Bereich (§ 7 Abs. 4a SGB II) aufzuhalten, wenn sie nicht arbeitslos sind. Dabei muss die Ortsabwesenheit im Zusammenhang mit der Selbständigkeit stehen (z. B. Handelsvertreter, der wöchentlich wegen der Tätigkeit abwesend ist). Die Zeiten der Ortsabwesenheit haben dann keine Auswirkung auf die übliche Berechnungsweise im Rahmen der Selbständigkeit. Insbesondere ist in Monaten mit einer kompletten Abwesenheit **nicht** der Bedarf mit 0,00 EUR zu berechnen. Allerdings besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nur dann, wenn weiterhin der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland besteht.

Ausnahme bei Personen, bei denen eine Arbeitsaufnahme als Ziel aus einer Eingliederungsvereinbarung besteht

Dies gilt jedoch nicht für selbständige Personen, die sich in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet haben oder mittels Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt verpflichtet wurden, sich um eine Arbeitsaufnahme als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer zu bemühen. Dies kann zum Beispiel wegen des geringen zeitlichen Umfangs der Selbständigkeit der Fall sein oder weil für Personen mit der gleichen Qualifikation als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer deutlich höhere Einkünfte als in der selbständigen Tätigkeit erzielt werden.

Ortsabwesenheit nicht aus Gründen der Selbständigkeit

Plant die selbständig tätige Person eine Abwesenheit nicht aus Gründen der Selbständigkeit (z. B. Urlaub), findet die Erreichbarkeitsanordnung Anwendung.

3. Antragsannahme – Prüfkriterien

Antragsannahme im SGB II

Übt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller eine selbständige Tätigkeit aus, sind grundsätzlich folgende Kriterien zu prüfen:

3.1 Plausibilisierung

Gibt es bereits Gewinnermittlungen (GE)?

Plausibilisierung der Angaben

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen in der Anlage EKS (vorläufige und abschließende Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum) sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens aus Selbständigkeit im Rahmen der Arbeitslosengeld II-Berechnung für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum,
- Vorlage der letzten Einkommenssteuerbescheide,
- Kontoauszüge,
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung (E-Ü-R) für das vorangegangene Kalenderjahr,
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA),
- Gewinn- und Verlustrechnung (GUV) und
- Summen und Saldenlisten (SuSa).

Vorgehen bei einer Neuantragstellung

Bei Neuantragstellung sollten die Gewinnermittlungen aus dem Vorjahr und dem lfd. Jahr bis zum letzten gebuchten Monat vor der Antragstellung angefordert werden.

3.2 Prognose und endgültige Angaben

Anlage EKS

Für die Erklärung der voraussichtlichen Betriebseinnahmen und der zu erwartenden notwendigen Betriebsausgaben ist der Vordruck „Anlage EKS“ und die dazugehörigen Ausfüllhinweise auszugeben.

Dabei hat die selbständige Person, die erstmalig Leistungen beantragt bzw. aktuell keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, in der Anlage EKS die Auswahl „vorläufig“ zu markieren. Sie braucht zunächst nur eine Anlage EKS auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Hat die selbständige Person bereits Leistungen erhalten und möchte diese auch nach dem Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes weiterhin beziehen, dann ist die zweifache Einreichung der Anlage EKS erforderlich.

Die antragstellende Person hat dann in einem Exemplar „vorläufig“ anzukreuzen und hierin Angaben zum Bewilligungsabschnitt, der den Zeitraum des Weiterbewilligungsantrages umfasst (Prognose). zu machen. Dieses Exemplar ist dem Weiterbewilligungsantrag beizufügen.

In einem weiteren Exemplar ist „abschließend“ anzukreuzen und es sind hierin die endgültigen Angaben für den bereits bewilligten und beendeten Bewilligungsabschnitt zu machen. Dieses Exemplar ist spätestens zwei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann das Jobcenter das Einkommen der selbständigen Person für die abschließende Entscheidung gemäß § 3 Abs. 6 Alg II-V schätzen.

Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung ist zu klären, ob und warum die Prognose bzw. die abschließenden Angaben der Betriebseinnahmen und/oder der Betriebsausgaben vom Vorjahr abweichen. Die Kundin/Der Kunde ist im Rahmen der Mitwirkung aufzufordern, die unter der Vorlage geeigneter Unterlagen zu erklären.

3.3 Art der Selbständigkeit

Unterscheidung der Arten der Selbständigkeit

Bei der Selbständigkeit werden - insbesondere im steuerrechtlichen Sinn - Unterschiede zwischen einem Gewerbebetrieb, einer Freiberuflichkeit sowie sonstigen selbständigen Tätigkeiten gemacht. Entsprechend unterschiedlich sind die Punkte, die das Jobcenter zu prüfen hat.

So ist etwa bei einem Gewerbebetrieb das Vorliegen der Gewerbeanmeldung zu prüfen und bei einer freiberuflichen Tätigkeit, ob Honorarverträge vorliegen. Bei sonstigen selbständigen Tätigkeiten kann zum Beispiel das Vorliegen von Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen geprüft werden.

3.4 Steuerliche Anmeldung

Abgabe einer Einkommenssteuererklärung

Durch die **Gewerbeanmeldung** entsteht eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt. So wird die gewerbetreibende Person zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit hat die Anmeldung durch die selbständige Person **initiativ** zu erfolgen.

Kleinunternehmer

In der steuerlichen Anmeldung (beim Finanzamt) hat die selbständige Person u. a. die Art ihres Unternehmens zu erklären sowie den geplanten Umsatz für das laufende und das folgende Jahr. Auf dieser Grundlage werden ggf. Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt und der Status des **Kleinunternehmers** wird geklärt.

<u>Beachte:</u>

Einkommenssteuervorauszahlung

Die Einkommensteuervorauszahlung ist keine Betriebsausgabe. Sie wird wie bei den Arbeitnehmern vom zu berücksichtigenden Ein-

kommen abgesetzt. Entspricht die Vorauszahlung nicht den aktuellen Einkommensverhältnissen, weil die Einnahmen stark zurückgegangen sind, sollte beim Finanzamt auf eine Minderung hingewirkt werden. Eine entsprechende Möglichkeit besteht nach § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG. Auch das ist eine den Leistungsberechtigten zumutbare Möglichkeit, die Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern.

3.5 Umsatzsteuer

Kleinunternehmer

Ist die selbständige Person Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer?

Im Gründungsjahr bzw. vorangegangenen Kalenderjahr ist die Umsatzgrenze < 17.500,00 EUR und im Folgejahr bzw. laufenden Jahr < 50.000,00 EUR (§ 19 Umsatzsteuergesetz - UStG).
Sind die Umsätze in diesem Rahmen, so gibt es für die selbständige Person keine Umsatzsteuerpflicht und damit auch keine Abgabeverpflichtung zur Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuererklärung.

Umsatzsteuer

In Rechnung gestellte und eingenommene Umsatzsteuer ist eine Betriebseinnahme (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, 1. Leitsatz); in Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) ist eine Betriebsausgabe.

Werden in der Gewinnermittlung/Prognose die Umsatzsteuervorauszahlungen und im Besonderen auch die Umsatzsteuererstattungen an/durch das Finanzamt erfasst?

Umsatzsteuerzahlungen sind Betriebsausgaben.

Umsatzsteuererstattungen sind Betriebseinnahmen.

Beachte:

Wenn Umsatzsteuer in der Rechnung an die Kunden ausgewiesen wird, muss dieser Betrag an das Finanzamt abgeführt werden.

Hohe Investitionen (z. B. Neuanschaffung Pkw) lösen eine hohe Umsatzsteuererstattung des Finanzamtes aus.

3.6 Gründungszuschuss

Wurde die Selbständigkeit aus der Arbeitslosigkeit heraus gegründet?

Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss ist als Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der sozialen Absicherung zu verwenden.

Der Gründungszuschuss ist anrechenbares sonstiges Einkommen und nicht Betriebseinnahme.

Existenzgründungszuschuss

Das Bundessozialgericht hat die Anrechenbarkeit der Vorgängerleistungen Existenzgründungszuschuss - EXGZ (Urteil vom 06.12.2007, Az: B 14/7b AS 16/06 R) und Überbrückungsgeld (Urteil vom 01.06.2010, Az: B 4 AS 67/09 R) als sonstiges Einkommen bestätigt.

Beachte:

Ein Abzug von Verlusten aus der selbständigen Tätigkeit vom Gründungszuschuss ist nach § 5 Alg II-V nicht möglich.

3.7 Prüfkriterium Gewinnermittlung

Gewinnermittlung

Die durch das Jobcenter durchzuführende Gewinnermittlung kann durch die Vorlage der Einnahme-Überschuss-Rechnung oder G+V (Bilanzierung) der selbständigen Person unterstützt werden.

Liegen diese oder ähnliche Aufstellungen nicht vor, kann eine Gewinnermittlung dennoch durch folgende Prüffragen unterstützt werden:

- Gibt es eine Belegerfassung durch ein Buchführungsprogramm?
- Wenn nein, Auflistung der Kundenrechnungen (Anlage 3) aushändigen.
- Gibt es eine Auswertung durch einen Steuerberater vom Vorjahr?
- Haben die Kundenrechnungen eine fortlaufende Rechnungs-Nr.? (Pflicht ab 01.01.2004)

3.8 Einnahme-Überschuss-Rechnung (E-Ü-R)

E-Ü-R

Bei der E-Ü-R handelt es sich um eine vereinfachte Gewinnermittlungsmethode. Dabei ergibt sich die Rechtsgrundlage für die E-Ü-R aus § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

Dabei wird der Gewinn folgendermaßen berechnet:
Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben

Maßgeblich für den Zeitpunkt als Betriebseinnahme bzw. Betriebsausgabe ist der Zeitpunkt, wann das Geld tatsächlich eingenommen bzw. ausgegeben wurde; das Datum der Rechnungsstellung ist dabei unerheblich.

3.9 Bilanz

Bilanz

Anders als bei der E-Ü-R entsteht bei der Bilanzierung eine Betriebseinnahme durch das Schreiben der Rechnung an die Kunden (= Forderung) bzw. eine Betriebsausgabe durch den Erhalt einer Rechnung der Lieferanten (= Verbindlichkeit).

Beachte:

Wichtig für die Grundsicherung:
Die Betriebseinnahmen sind um die Höhe der Forderungen zu kürzen, da hier noch kein Zufluss an Geld (Zahlungseingang) stattgefunden hat. Bei der Ermittlung der tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ist eine Kürzung um die Höhe der Verbindlichkeiten vorzunehmen, da hier kein Geldabfluss (Zahlungsausgang) getätigt wurde.

3.10 Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)

BWA

Die BWA sollte immer anfordert werden, wenn ein Buchführungsprogramm verwendet wird.

In der Regel stehen folgende Auswertungen zur Verfügung:

- vorläufige Gewinnermittlung (nach dem aktuellen Stand)
- monatlich (aufgeteilt auf einzelne Monate) und kumuliert (zusammengefasste Werte einzelner Quartale, Auswertungszeiträume oder Jahresliste)

Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben = Gewinn/Verlust

3.11 Summen- und Saldenliste (SuSa)

SuSa

Die SuSa gibt u. a. Auskunft über Vermögen, Schulden, Privatentnahmen (Geld oder Eigenverbrauch (Ware, Kfz, Telefon)) und Privateinlagen etc. (siehe Anlage 1 – Beispiel einer Summen- und Saldenliste). Eine SuSa sollte angefordert werden, wenn ein Buchführungsprogramm genutzt wird oder die Buchungen von einem Steuerberater vorgenommen werden und für den Ausdruck der SuSa keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3.12 Kontendruck

Kontendruck

Wenn die Buchführung, jeder einzelne Beleg, mit einem PC-Programm erfasst wird, kann man auf den so genannten Buchführungskonten die Belege sortiert nach ihrer Art, z. B. Kfz-Kosten, Bürobedarf, Umsatz etc. wiederfinden.

So sind bestimmte Tatbestände prüfbar.

- In welcher Höhe wurde wann getankt?
- Zu welchem Zeitpunkt wurden Privatentnahmen getätigt?
- Vor/nach Antragstellung?

3.13 Finanzierung/Bankkonten

Konten

Gibt es ein Geschäftskonto und ein Privatkonto?

Oder werden private und geschäftliche Vorgänge über ein Konto abgewickelt?

3.14 Vermögen

Zum Betriebsvermögen gehören Anlagevermögen (Immobilien, Betriebsausstattung, Maschinen, Pkw, Werkzeug) und Umlaufvermögen (Warenbestand).

3.15 Darlehen

Darlehensverträge

Gibt es Darlehensverträge? Auf Formvorschriften (Darlehensgeber, -nehmer, Betrag, Rückzahlungsvereinbarungen, Zinssatz, Verwendungszweck, Datum) achten.

Wie ist die Kreditwürdigkeit begründet? Wurden Sicherheiten gegeben? Hinweise auf Vermögen?

Geldzuflüsse aus Darlehen – egal welcher Herkunft - sind keine Betriebseinnahme (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Investitionen/Ausgaben, die mit einem Darlehen getätigt worden sind, sind keine Betriebsausgabe (§ 3 Abs. 3 Sätze 4 und 5 Alg II-V).

Tilgung von Darlehen

Kann die **Tilgung (= Betriebsausgabe)** evtl. ausgesetzt/herabgesetzt werden (siehe auch § 3 Abs. 3 Alg II-V)?

Wurde der Darlehensvertrag vor oder nach Antragstellung – und entsprechendem Hinweis auf die Kostenminderungspflicht - abgeschlossen?

Wofür wurde das Darlehen verwendet?

3.16 Arbeitsverträge

Arbeitnehmer/-innen

Es ist zu prüfen,

- ob Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden,
- ob es mithelfende Familienangehörige gibt,
- in welchem zeitlichen Umfang die Selbständigkeit ausgeübt wird,
- wie ggf. die Öffnungszeiten sind und
- ob die Öffnungszeiten/Betriebseinnahmen die Beschäftigung von weiteren Personen notwendig machen.

3.17 Privatentnahmen/-einlagen

Erfassung der Privatentnahmen/ -einlagen

Wird der private Bereich in der Geschäftsbuchführung erfasst? Wenn nicht, privates Konto anfordern und auf Höhe der Privatentnahmen prüfen.

Gibt es Privateinlagen? Herkunft? Vermögensprüfung?

Wie hoch sind die Privatentnahmen? Sind die Privateinlagen betrieblich notwendig bzw. die Privatentnahmen angemessen?

Beachte:

Überentnahmen

Privatentnahmen sind in Höhe des Gewinnes, der letztendlich auf die SGB II-Leistungen angerechnet wird, nicht zu beanstanden. Bei Überentnahmen hat die selbständige Person die Herkunft der finanziellen Mittel zu erklären; die Gewinneinschätzung für den BWZ ist zu überprüfen (müsste entsprechend höher ausfallen).

3.18 Berichte und Unterlagen

Kassenbericht

Der Kassenbericht stellt Bareinnahmen und Barausgaben dar und dient als Grundlage für die Prüfung von Bareinzahlungen auf das Bankkonto.

Kundenrechnungen

Auflistung der Kundenrechnungen (siehe Anlage 3 - Beispiel): Ist für die Kundenrechnung eine fortlaufende Rechnungsnummer vergeben worden (Vorschrift seit 01.01.2004)? Wie sind Kundenrechnungen bezahlt worden (Barzahlungen oder Bankeingang)? Darstellung der Art der Leistungen, die der Selbständige erbringt.

steuerrechtliche Einnahme-Überschuss-Rechnung

In dieses Formular fließen die Summen eines Jahres aus dem Geschäftsjournal. Durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung wird der Gewinn bzw. Verlust ermittelt.

Anlage EKS

Die Anlage EKS wird für die Prognose der voraussichtlichen Betriebseinnahmen und –ausgaben im Bewilligungszeitraum verwendet.

Dieses Formular wird auch für die abschließenden Angaben zu den Erklärung der tatsächlichen Betriebseinnahmen sowie den tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben im Bewilligungszeitraum verwendet.

Dabei kreuzt die selbständige Person in einem – neben der Prognose – weiteren Exemplar der Anlage „EKS“ „abschließend“ an. Es sind hierin die endgültigen Angaben für den bereits bewilligten Bewilligungsabschnitt zu machen. Dieses Exemplar ist spätestens zwei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann das Jobcenter das Einkommen der selbständigen Person für die abschließende Entscheidung schätzen.

Eine Checkliste zur Einreichung von Unterlagen für Antragsteller in selbständiger Tätigkeit finden Sie in Anlage 4.

4. Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung im Rahmen der selbständigen Tätigkeit

Vorläufige und abschließende Entscheidung

Sofern die zu ermittelnden Tatsachen für eine Bewilligung endgültig feststehen, erfolgt eine Entscheidung mit dem Erlass eines endgültigen Bewilligungsbescheides.

Dies ist trotz umfangreicher Ermittlungen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nicht immer abschließend möglich. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Einkommenssituation der leistungsberechtigten Personen durch schwankendes Einkommen geprägt ist und somit objektiv nur die Möglichkeit einer auf die Zukunft gerichteten Schätzung der Einkommenssituation besteht.

Grundsätzlich ist daher - im Hinblick auf die nur schätzbare zukünftige Einkommensentwicklung - über Ansprüche auf Arbeitslosengeld II für Selbständige gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III vorläufig zu entscheiden.

Auf die Arbeitshilfe „Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“ wird verwiesen.

In A2LL (Arbeitslosengeld II- Leistungen zum Lebensunterhalt) und Allegro (Alg II Leistungsverfahren Grundsicherung online) ist der Bewilligungsbescheid für eine vorläufige Entscheidung zu nutzen. Zur Begründung der Vorläufigkeit kann folgender über A2LL und Allegro zur Verfügung stehender Textbaustein eingefügt werden:

Textbaustein für die vorläufige Bewilligung

> „Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.
>
> <Erforderlichenfalls folgender Einschub:>
>
> Hier können die Punkte eingetragen werden, in denen von der Einschätzung des/der Selbständigen abgewichen wurde. Diese sollten möglichst genau begründet sein.
>
> <Freitext für aufzuzählende Angaben>
>
> Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), nur anerkannt werden, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie diese unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Ich werde dann prüfen, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.
>
> Eine abschließende Entscheidung ist erst möglich, wenn die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststehen. Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck „EKS“ zu verwenden und Angaben zum abgelaufenen Bewilligungszeitraum zu machen. Werden Einnahmen und Ausgaben nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums nachgewiesen, kann das Jobcenter das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung schätzen. Bitte reichen Sie daher – in Ihrem eigenen

Interesse – unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes die erforderlichen Unterlagen ein."

Anschaffung von Gütern im laufenden Bezug

Zwar liegt die Anschaffung von Gütern für betriebliche Zwecke während des laufenden Leistungsbezuges allein in der Verantwortung der leistungsberechtigten Person, jedoch wird empfohlen, den obigen Textbaustein zu nutzen, da die leistungsberechtigte Person so Planungssicherheit erhält. Dem Jobcenter steht lediglich ein nachgelagertes Prüfungsrecht zu (vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 07.12.2009, Az: L 11 AS 690/09 B ER, Rz 19 sowie Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 223/09 B ER, Rz 44).

Abweichung (z. B. Neugründung) - Hinweis für die Bearbeitung

Bei der Berechnung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung (vE) ist starken Einkommensschwankungen im Bewilligungszeitraum (z. B. bei Neugründern) Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass es in Betracht kommen kann, einen Bewilligungszeitraum festzulegen, der kürzer als sechs Monate ist (z. B. Startphase nach Neugründung).

Bildung eines Durchschnittseinkommens - Ausnahme

Im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung können künftige Einnahmen geschätzt werden. Dabei muss die vorläufige Bewilligung die aktuellen und unabweisbaren existenzsichernden Bedarfe des Leistungsberechtigten decken. Dies bedeutet, dass ggf. im vorläufigen Bewilligungszeitraum unterschiedliche Einkommenshöhen monatlich anzusetzen sind (BSG vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R).

Nach § 3 Abs. 4 Alg II-V ist bei der Bildung des Durchschnittseinkommens bei der endgültigen Entscheidung von einem gleich hohen Betrag auszugehen. § 2 Abs. 3 Alg II-V findet auf Selbstständige keine Anwendung.

Weitere Informationen zur Bildung des Durchschnittseinkommens können der Arbeitshilfe „Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung" entnommen werden.

abschließende Entscheidung

Vor der abschließenden Entscheidung sollte die selbständige Person aufgefordert werden - ggf. mit Erinnerungsschreiben - die Schlussabrechnung (abschließende EKS) einzureichen. Mit der abschließenden Entscheidung verliert die vE ihre Wirksamkeit; einer besonderen Aufhebung bedarf es daher nicht, i. d. R. wird aber ein (endgültiger) Bewilligungsbescheid ergehen. Es ist im Falle der aufgrund der vE überzahlten Leistung - vorherige Anhörung nach § 24 SGB X ist hier nicht erforderlich - eine Erstattung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III (BK-Vorlage 2a40-02) geltend zu machen.

Schätzung

Weist die leistungsberechtigte Person ihr Einkommen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des BWZ nicht nach, kann das Einkommen im BWZ für die abschließende Entscheidung geschätzt werden (§ 3 Abs. 6 Alg II-V). Die Voraussetzungen für die Schätzung sind neben der Berechnung im Bescheid darzulegen. Dabei sind insbesondere Ausführungen zum **Ermessensgebrauch** anzugeben.

Die leistungsberechtigte Person ist über diese Regelung, insbesondere über die 2-Monatsfrist, zu belehren.

Durchführung der Schätzung

Vor einer Schätzung des Einkommens sind im Rahmen einer Anhörung nochmals die endgültigen Angaben zum Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit anzufordern und auf die Möglichkeit einer Schätzung hinzuweisen.

Nachträgliche Vorlage von Einkommensnachweisen

Mit einer nachträglichen Vorlage von Unterlagen nach der Wirksamkeit des Ausgangsbescheides (§ 39 SGB X) kann die Schätzung grundsätzlich nicht mehr mit dem Vortrag erfolgreich angegriffen werden, dass ein anderes Einkommen erzielt worden sei, da der Grundsicherungsträger gemäß § 3 Abs. 6 Alg II-V zur Schätzung berechtigt war. Nach Bekanntgabe der Entscheidung beigebrachte Unterlagen spielen für die Rechtmäßigkeit der Schätzungsentscheidung keine Rolle. Maßstab ist im ggf. folgenden Widerspruchsverfahren oder im Antrag nach § 44 SGB X nur noch, ob die Schätzung als solche ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Voraussetzungen für eine Schätzung vorlagen.

Im Widerspruchsverfahren ist ggf. eine neue Ermessenserwägung zu treffen, beispielsweise wenn besondere Gründe vorgebracht werden, weshalb die Unterlagen erst verspätet vorgelegt wurden.

Konnte die leistungsberechtigte Person die Frist des § 3 Abs. 6 Alg II-V aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht einhalten (z. B. längerfristige Erkrankung), ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren und das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise über die Betriebseinnahmen und –ausgaben zu ermitteln.

5. Besondere Konstellationen

Grundsatz und jährliche Betrachtung

Grundsätzlich findet keine jährliche Betrachtung der selbständigen Tätigkeit statt. Auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

> § 3 Abs. 5 Alg II-V:
>
> Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte darauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.

Saisonbetrieb

Bedingt die Eigenart der Erwerbstätigkeit, zum Beispiel bei einem Saisonbetrieb wie einer Eisdiele, eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens (Gewinn), weil üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen und ggf. Ausgaben zu verzeichnen sind, soll bei der Gewinnermittlung für den Bewilligungszeitraum, der (überwiegend) außerhalb der Saison liegen dürfte, auch solches Einkommen ergänzend Berücksichtigung finden, das in der Saisonzeit (6 Monate vor Antragstellung), in der keine Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat, oberhalb der SGB II-Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Damit wird eine "Leistungsoptimierung" durch gezielte Antragstellung nach Ende einer Saison vermieden. Erforderlich ist aber, dass die selbständige Person hierauf hingewiesen worden ist (BK-Vorlage 2a11-36).

faktische Hilfebedürftigkeit und fiktive Bedarfsbestimmung

Die Zeitspanne von sechs Monaten gilt allerdings nur, soweit in dieser Zeit keine Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat. Es ist dabei nicht von Belang, ob Leistungen nach dem SGB II tatsächlich bezogen wurden, vielmehr ist auf die faktische Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II abzustellen. Ob und in welcher Höhe für welchen Zeitraum überschüssiges Einkommen zu berücksichtigen ist, ist über eine fiktive Bedarfsbestimmung festzustellen. Dabei ist zunächst der in der Saison erwirtschaftete Gewinn zu ermitteln. Der um die Frei- und Absetzbeträge nach § 11b SGB II bereinigte monatliche Gewinn ist dem monatlichen Bedarf in dieser Zeit gegenüber zu stellen. Die übersteigenden Beträge sind als Betriebseinnahme für die kommenden sechs Monate mit zu berücksichtigen.

Bei der Einkommensanrechnung ist das Gesamteinkommen für den BWZ, d. h. Einkommensüberhang und der im BWZ ggf. erwirtschaftete Gewinn, um die Freibeträge nach § 11b (auch Erwerbstätigenfreibetrag) zu bereinigen. Das übertragene Einkommen ist so zu behandeln, als wäre es im BWZ erwirtschaftet worden bzw. zugeflossen.

Typische Saisonbetriebe sind z. B. Eisdielen, Vermietung von Strandkörben/-zubehör, Kioske in Freibädern, Gastronomie in reinen Urlaubsgebieten.

Hinweis an die leistungsberechtigte Person

Die Regelung findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung. Voraussetzung ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person auf diese Regelung hingewiesen worden ist, und dass nach der Eigenart des Betriebes eine jahresbezogene Betrachtung erforderlich ist (z. B. Künstlerinnen und Künstler).

Erstantragstellung

Bei einer Erstantragstellung kann jedoch das Einkommen aus den der Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten nicht berücksichtigt werden, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, dass die schlechtere Einnahmensituation nicht hat erwartet werden können.

kein Verwaltungsakt

Bei dem Hinweis auf die jahresbezogene Betrachtung handelt es sich – ebenso wie bei der Kostensenkungsaufforderung nach § 22 SGB II – nicht um einen Verwaltungsakt, da er noch keine Regelung enthält. Er ist daher auch nicht mit Widerspruch/Klage angreifbar.

Mustertext

Hierfür kann der Mustertext der BK-Vorlage 2a11-36 genutzt werden:

> Sie sind selbständig erwerbstätig und beziehen derzeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), weil davon auszugehen ist, dass Ihre Einnahmen im laufenden Bewilligungszeitraum nicht für die Sicherung Ihres Lebensunterhalts ausreichen.
>
> In Ihrem Fall ist gem. § 3 Abs. 5 der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, weil
>
> - Sie einen Saisonbetrieb führen. <Begründung im Einzelfall>
> - dies durch die Eigenart Ihrer Erwerbstätigkeit (unregelmäßige Einkünfte) angezeigt ist. <Begründung im Einzelfall>
>
> Soweit sie nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums weiter hilfebedürftig sind, hat dies für Sie keine Auswirkungen. Sind Sie hingegen nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes vorübergehend nicht hilfebedürftig, wird bei Ihrer nächsten Antragstellung auch Einkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit aus den letzten sechs Monaten vor der erneuten Antragstellung berücksichtigt, auch wenn Sie in der Zeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II erhalten haben. Für diese Zeit wird dann Ihr fiktiver Bedarf nach SGB II sowie derjenige der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft berechnet. Soweit Ihre Bedarfsgemeinschaft diesen Bedarf übersteigendes Einkommen erzielt hat, wird dieses anteilig bei der Einkommensprüfung bei der wiederholten Antragstellung berücksichtigt und auf den Bedarf angerechnet. Dies kann daher auch zur Ablehnung Ihres Antrags führen.
>
> Hiermit weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer wiederholten Antragstellung auch Einkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung auf den folgenden Bewilligungszeitraum, auf den sich die wiederholte Antragstellung bezieht, angerechnet werden kann. Auf Ziffer 3 der Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum weise ich gesondert hin.

Bitte beim Versand an die selbständige Person nur einen Aufzählungspunkt in das Schreiben einfügen

> Sie sind daher verpflichtet, in Zeiten, in denen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, soweit wie möglich Rücklagen zu bilden, um hiervon Ihren Lebensunterhalt in einem Nachfolgezeitraum bis zu 6 Monaten weitgehend bestreiten zu können.

Siehe hierzu Beispiel Strandkorbvermieter auf Anlage 2.

6. Allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V

keine Berechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften

Die Berücksichtigung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit richtet sich nicht nach den steuerlichen Vorschriften. Nach dem Gedanken der Grundsicherung ist verfügbares Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Insbesondere die steuerlich mögliche Berücksichtigung von Abschreibungen würde dazu führen, dass das zu berücksichtigende Arbeitseinkommen vielfach geringer ist, als das tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen. Anders als im Steuerrecht ist auch zu prüfen, ob Betriebsausgaben notwendig sind. Zudem ist die leistungsberechtigte Person auch gehalten, ihre Betriebsausgaben den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach SGB II anzupassen.

Einkommensermittlung im SGB II

Bei der Einkommensermittlung sind nur die tatsächlich **im Bewilligungszeitraum** anfallenden Betriebseinnahmen und die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Die Alg II-V lässt auch zu, dass die Jobcenter im Rahmen der Betreuung der hilfebedürftigen Person auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen hinwirken können. Folgt die hilfebedürftige Person diesen Hinweisen nicht, sind die tatsächlichen Ausgaben teilweise vermeidbar und entsprechend zu vermindern, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit hätte verhindert werden können.

Amtsermittlung

Das Jobcenter hat aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Bewilligung von Leistungen zu klären, ob der selbständigen Person im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich) Einkommen zufließt, denn die Erzielung von Einkommen führt gegebenenfalls zum teilweisen oder vollständigen Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (vgl. BSG, Urteil vom 28.03.2013, Az: B 4 AS 42/12 R, Rz. 16f; BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az: B 14 AS 6/12 R, Rz 17).

begründete Zweifel an den Angaben

Bestehen begründete Zweifel an den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über die Höhe der erzielten Betriebseinnahmen, kann unter Umständen die Einschaltung des Außendienstes für die Sachverhaltsaufklärung hilfreich sein. So können beispielsweise Öffnungszeiten, Preistafeln oder Geschäftsunterlagen wie das Voranmeldebuch (üblich z. B. im Friseurhandwerk) Hinweise auf die Plausibilität der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers geben.

Ein Anlass für weitere Prüfungen kann bestehen, wenn trotz langer Öffnungszeiten nur geringe Umsätze erzielt werden. Es ist beispielsweise zweifelhaft, wenn in einem ganztägig geöffneten Friseursalon ein jährlicher Umsatz unterhalb der steuerlichen Umsatzgrenze in Höhe von 17.500,00 EUR deklariert wird. In der Regel genügen in dieser Branche bereits zwei oder drei Kundinnen und Kunden am Tag, um diesen Jahresumsatz zu erreichen.

Fingierte Beschäftigungsverhältnisse von Unionsbürgern bei selbständig tätigen Personen

Teilweise werden Beschäftigungsverhältnisse durch Arbeitgeber fingiert, um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten und die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 SGB II zu umgehen. In diesen Fällen ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung (FKS) für die Aufklärung des Sachverhaltes zuständig.

Scheinselbständigkeit - Arbeitnehmereigenschaft liegt vor

Auch im Bereich der selbständigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher findet teilweise eine Scheinselbständigkeit statt. Dabei arbeiten Firmen nur für einen Auftraggeber und sind nur als Subunternehmer tätig. Es werden nur geringe Umsätze angegeben und Kontoauszüge sind nicht vorhanden, da nur Barzahlungen erfolgen, welche über Quittungen nachgewiesen werden.

Es liegt daher nahe, in solchen Fällen von einer Arbeitnehmereigenschaft auszugehen. Weitere Informationen zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen können der Seite „Empfehlung zur Abgrenzung selbständiger Tätigkeit gegenüber abhängiger Beschäftigung“ im Intranet entnommen werden. In diesen Fällen ist ebenfalls die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung (FKS) für die Aufklärung des Sachverhaltes zuständig.

Fingierte Selbständigkeit – Umgehung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Ferner kommt es zur Anmeldung von Gewerbebetrieben von selbständigen Personen, die jedoch nicht beabsichtigen, die Selbständigkeit tatsächlich auszuüben. Teilweise werden auch nur minimalste Einnahmen (z. B. als Flaschenpfandsammler, Windschutzscheibenreiniger an roten Ampeln) erzielt. Es geht vielmehr darum, den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu umgehen (nähere Erläuterungen können den Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II in Rz 7.5b entnommen werden). Für die Eigenschaft als selbständige und somit als leistungsberechtigte Person nach dem SGB II genügt die bloße Gewerbeanmeldung nicht, sondern die selbständige Person muss die Tätigkeit auch tatsächlich ausüben. Der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit muss dabei nicht den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft decken, jedoch ist erforderlich, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird (BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R, Rz 19).

7. Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen

Hinweis auch auf die Einkommensberechnung nach dem EStG

In den folgenden Abschnitten werden die Posten einzelner Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Steuerrecht und nach § 3 Alg II-V dargestellt. Dabei wird auf die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede eingegangen.

Ungeachtet der Nichtbeachtung des Steuerrechts wird bei den nachfolgenden Erläuterungen der wesentlichen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen zum besseren Verständnis auch auf steuerliche Vorschriften eingegangen. Die Ausführungen sollen aber insbesondere bei der Entscheidung, ob tatsächliche Ausgaben nicht abzusetzen sind oder nachgewiesene Einnahmen zu erhöhen sind, behilflich sein (§ 3 Abs. 3 Alg II-V). Grundsätzlich wird in den Ausführungen zwischen

- steuerlicher Betrachtung im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

und

- Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

unterschieden[1]. Sofern dies nicht geschieht, gibt es keine unterschiedliche Betrachtungsweise.

7.1 Betriebsausgaben (EStG)/tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben (§ 3 Alg II-V)

Angabe der geplanten Ausgaben durch die selbständige Person

Die selbständige Person muss bereits bei der Antragstellung angeben, welche Betriebsausgaben sie plant. Daher ist bereits vor Erlass der vorläufigen Entscheidung zu prüfen, ob die geplanten Ausgaben notwendig sind. Wird im Rahmen der vorläufigen Entscheidung eine geplante Ausgabe berücksichtigt, kann später bei der abschließenden Entscheidung nicht mehr eingewandt werden, dass die mit der vorläufigen Entscheidung akzeptierte Ausgabe nicht notwendig und damit nicht abzusetzen sei.

sorgfältige Überprüfung der geplanten Ausgaben

Daher sind bei der Antragstellung alle geplanten Betriebsausgaben bereits sorgfältig zu hinterfragen. Wird eine geplante Ausgabe als vermeidbar oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach SGB II entsprechend erachtet, ist bereits in der vorläufigen Entscheidung darauf hinzuweisen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die selbständige Person darauf einstellen kann, dass – wenn sie die Ausgabe dennoch tätigt – die

---

[1] Die Unterscheidung zwischen den rechtlichen Grundlagen aus EStG und SGB II wird im Weiteren auch in den Randbemerkungen kenntlich gemacht.

Ausgabe auch in der abschließenden Entscheidung nicht von den Betriebseinnahmen abgesetzt wird.

Grundsätzlich obliegt es der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, rechtzeitig nachvollziehbare und vollständige Angaben zu machen und Nachweise (unaufgefordert) vorzulegen, da sie staatliche Leistungen in Anspruch nehmen möchte (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 223/09 B ER, RZ 49).

Dabei ist eine selbständig tätige Antragstellerin, ein selbständiger Antragsteller bei der Beantragung von Leistungen im Rahmen ihrer bzw. seiner Mitwirkungsobliegenheiten gehalten, Angaben zum voraussichtlichen Einkommen („Anlage EKS“) zu machen (BSG, Urt. vom 28.03.2013, Az: B 4 AS 42/12 R).

Softwarepaket des BMWi

Nähere Informationen zum Thema Selbständigkeit und Existenzgründung finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dort stehen ebenfalls umfangreiche Publikationen (z. B. zu den Inhalten eines Businessplans) sowie Sonderreihen zur Verfügung (z. B. GründerZeiten). Auf Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie steht ein Softwarepaket für Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen zur Verfügung.

7.1.1 Abschreibungen/Investitionen

Abschreibungen/ Investitionen EStG

Auch im Steuerrecht sind Aufwendungen grundsätzlich im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abzusetzen. Eine Ausnahme hiervon ist die Berücksichtigung von **abnutzbarem Anlagevermögen**; dazu gehören Gegenstände, die mehrere Jahre im Betrieb eingesetzt werden. Sie sind für die Nutzungsdauer abzuschreiben (Absetzung für Abnutzung = AfA). Steuerlich können also Betriebsausgaben abgesetzt werden, die im Veranlagungszeitraum nicht angefallen sind (kalkulatorische Buchung).

> Beispiel:
>
> Eine Freiberuflerin kauft im Januar 2013 einen PC für 1.200,00 EUR (Barzahlung). Der PC wird in den Jahren 2013, 2014 und 2015 mit jeweils 400,00 EUR als Betriebsausgabe abgesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 150,00 EUR können im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben werden.

Abschreibungen/ Investitionen SGB II

Gemäß § 3 Abs. 2 Alg II-V sind nur die im Bewilligungszeitraum **tatsächlich** geleisteten **notwendigen** Ausgaben zu berücksichtigen. Abschreibungen können somit nicht von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Zum Zeitpunkt der Anschaffung können jedoch die Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsgutes in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern die Betriebsausgabe notwendig war. Diese Ausgaben müssen in der vorläufigen Anlage EKS erklärt werden.

Für das Beispiel oben bedeutet das, dass aufgrund der Anschaffung des PCs im Jahre 2013 in 2014 und 2015 keine Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, obwohl steuerlich jeweils 400,00 EUR als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Würde der PC erst im Januar 2014 angeschafft werden (Anschaffung war notwendig), könnten für diesen Bewilligungszeitraum (Januar 2014 bis Juni 2014) die Anschaffungskosten in Höhe von 1.200,00 EUR berücksichtigt werden.

vorherige Abstimmung

Soll ein höherwertiges Wirtschaftsgut während des Leistungsbezugs angeschafft werden, ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu prüfen (Grund? Notwendigkeit? Zeitpunkt? Höhe?) und vorher mit der Grundsicherungsstelle abzustimmen. Im Rahmen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln, ist vorrangig die Anschaffung von gebrauchten Artikeln zu prüfen. Die Höhe einer notwendigen Anschaffung ist branchenspezifisch. Die Anschaffung kann nur anerkannt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Wirtschaftsgut nicht nur für den Fortbestand des Betriebes unbedingt benötigt wird, sondern hierdurch auch die Wahrscheinlichkeit der Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht wird. Der anzusetzende Maßstab ist bei Existenzgründerinnen und –gründern aus dem Bezug heraus sicher ein anderer als bei einer bereits laufenden Selbständigkeit. Bei Existenzgründerinnen und –gründern zählen Investitionen vor dem offiziellen Geschäftsbeginn zu den Betriebsausgaben (z. B. Eröffnung eines Bierlokals am 01. August, Aufwendungen zur Einrichtung fallen bereits im Juli an).

Beispiele:

Ein Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, welches erheblich zu teuer bzw. unangemessen ist. Die Anschaffung ist zwar grundsätzlich notwendig, allerdings ist auch ein gebrauchtes Fahrzeug akzeptabel und durchaus bei Gründungen in der Investitionsplanung als normal anzusehen.

Eine Selbständige benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend. Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die Leistungsberechtigte nicht vermeiden kann, abzusetzen. Es ist die Möglichkeit der Verlängerung der Kreditlaufzeit und damit der Senkung der Raten zu prüfen.

Eine Handelsvertreterin oder sonstige im Außendienst agierende Selbständige plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Der Betreiber einer Gaststätte beabsichtigt, einen neuen Kaffee-Automaten anzuschaffen und legt einen Kostenvoranschlag vor. Hier kann in Erwägung gezogen werden, bei verschiedenen Kaffee-Herstellern durch exklusive Abnahme einer Kaffee-Marke die kostenlose Bereitstellung eines Kaffee-Automaten auszuhandeln.

Wurde das Wirtschaftsgut finanziert, können im Monat der Anschaffung die tatsächlichen Aufwendungen (Anzahlung) und in den Folgemonaten Zinsen und in erforderlichem Umfang Tilgungsbeträge berücksichtigt werden (siehe auch: Darlehen).

Beachte:

Es ist zu prüfen, wo das Kapital für den Erwerb des Wirtschaftsgutes herkommt (Vermögen)!

7.1.2 Arbeitszimmer

Arbeitszimmer EStG

Unter „Arbeitszimmer“ ist hier ein Raum in häuslicher Atmosphäre, der ausschließlich für die selbständige Tätigkeit genutzt wird, zu verstehen. Die Absetzung eines häuslichen Arbeitszimmers als Betriebsausgabe ist steuerlich sehr stark eingeschränkt.

Arbeitszimmer SGB II

Auf das notwendige Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbst genutzter Immobilie des Finanzierungsaufwandes) und Nebenkosten sind zu berücksichtigen. Dazu zählen auch betrieblich veranlasste notwendige Kosten, wie z. B. Nebenkosten oder Renovierungskosten. Eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II scheidet aus (z. B. Kosten für Künstlerateliers können nicht als Unterkunftskosten übernommen werden, vgl. BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az: B 11b AS 3/05 R, Rz. 15; ggf. als Betriebsausgaben absetzbar).

Beachte:

Bei der Berücksichtigung eines Arbeitszimmers als Betriebsausgabe ist die Neuberechnung der KdU notwendig.

Wird die Tätigkeit aber in einer sowohl der Größe als auch den Kosten nach angemessenen Wohnung ausgeübt (z. B. Journalist verzichtet aus Kostengründen auf die Anmietung eines Büros und übt die selbständige Tätigkeit in seiner Wohnung aus), muss sichergestellt werden, dass die leistungsberechtigte Person die Wohnung weiterhin finanzieren kann.

> Beispiel:
>
> Eine Leistungsberechtigte übt ihre selbständige Tätigkeit in ihrer 45 m² großen Wohnung aus. Aus ihrer Tätigkeit ergibt sich ein Verlust. Hier kann die KdU nicht anteilig gekürzt werden, da die Leistungsberechtigte sonst ihre angemessene Miete nicht mehr zahlen kann und eine Räumungsklage droht.

7.1.3 Beiträge an Berufsverbände

Beiträge Berufsverbände EStG

- Mitgliedsbeiträge zu Berufskammern (Rechtsanwalts- oder Ärztekammer), soweit sie nicht der Altersvorsorge dienen
- Beiträge zu Berufsverbänden (Architektenbund, Steuerberaterverband, Marburger Bund)
- Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer
- Beiträge an Berufsgenossenschaft

Keine Betriebsausgaben sind:

- Beiträge an Gewerkschaften oder politische Parteien
- Beiträge an Rotary Club, Lions Club
- Beiträge und Spenden an Sportvereine

Beiträge Berufsverbände SGB II

Im Rahmen der Grundsicherung kann davon ausgegangen werden, dass die steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge eine angemessene Betriebsausgabe sind. Die Beiträge sind in dem Zeitpunkt abzusetzen, in dem sie tatsächlich geleistet werden; bei viertel-, halb- oder jährlicher Zahlungsweise ist keine monatliche Aufteilung vorzunehmen.

7.1.4 Berufskleidung

Berufskleidung EStG und SGB II

Nur Aufwendungen für typische Berufskleidung, wie Arztkittel oder Arbeitsanzug, nicht aber für Kleidung, die auch außerhalb des Berufes getragen werden kann, können berücksichtigt werden.

<u>Beachte:</u>

Allzu häufige Anschaffungen sollten hinterfragt werden (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

7.1.5 Bewirtungskosten

Bewirtungskosten EStG

Nur für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass. Abziehbar sind 70 % der nachgewiesenen Kosten; 30 % sind als privater Anteil des Unternehmers herauszurechnen.

Anlässe:

- Vertiefung der Geschäftsbeziehungen
- Informationsaustausch
- Erfolgreicher Geschäftsabschluss
- Anbahnung von Geschäftsbeziehungen

Bewirtungskosten müssen „nach allgemeiner Verkehrsauffassung“ angemessen sein.

Formale Anforderungen an den Nachweis:

- Ort und Tag der Bewirtung
- Höhe der Bewirtungskosten
- Anlass
- Namen der teilnehmenden Personen
- Unterschrift

Bewirtungskosten SGB II

Nach § 3 Abs. 3 Alg II-V sollen tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfte regelmäßig nicht den Lebensumständen einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person entsprechen. Im **Einzelfall** kann sich die Bewirtung jedoch als notwendig erweisen, z. B. wenn die persönlichen Wohnverhältnisse für den Kunden-Empfang nicht geeignet sind. Die Bewirtung muss sich auf das unbedingt erforderlich Maß, z. B. nur Getränke (keine Alkoholika) beschränken. Dabei können Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Alg II-V). Es ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, da die selbständige Person – solange sie aufstockend Grundsicherungsleistungen erhält – verpflichtet ist, die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Sie muss in ihrer Geschäftstätigkeit noch sparsamer und effektiver wirtschaften als eine selbständige Person, die keine staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 223/09 B ER, Rz 48; Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 163/10 B PKH, Rz 24). Die Nachweise müssen in diesen Fällen den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

7.1.6 Bürokosten

Bürokosten EStG

Organisation des Betriebes: Kopier- und Telefaxpapier, Briefpapier, Visitenkarten, Datenträger, Karteikästen, Ordner, Klarsichthüllen, Schreibmaterial, Formularvordrucke, Porto.

Repräsentative Ausstattung der Büro- und Geschäftsräume (Bilder, Teppiche), solange es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt.

Bürokosten SGB II

Die für die Betriebsorganisation benötigten Mittel können auch im Rahmen der Grundsicherung berücksichtigt werden; bei der Gestaltung von Räumlichkeiten kann der selbständigen Person z. B. „zugemutet“ werden, Netzwerke mit anderen selbständigen Personen für eine gemeinsame Nutzung von Büro und Ausstattung zu bilden.

Beispiel:

Mehrere selbständige Handelsvertreter könnten in einem gemeinsamen Büro arbeiten, um die eigenen Kosten für die Büroausstattung deutlich zu senken. Es sind verschiedene Varianten denkbar, wie Aufteilung der PC-Nutzung, Telefonanlage und –flatrate, Aufteilung der Arbeitstage oder Arbeitszeiten der Bürogemeinschaft.

Beachte:

Der Bürobedarf soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. zur Art der selbständigen Tätigkeit stehen.

7.1.7 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten EStG/SGB II

Die Weiterleitung von Beträgen, die **im Namen und auf Rechnung eines Dritten** eingenommen werden, ist keine Betriebsausgabe. Typisch ist dies bei Architektinnen und Architekten, Maklerinnen und Maklern, Notarinnen und Notaren sowie Anwältinnen und Anwälten.

Beispiel:

Architektin oder Architekt: Gelder von Bauherrinnen und Bauherren, die an Subunternehmerinnen und Subunternehmer weitergeleitet werden.

Notarin oder Notar sowie Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt: Anderkonto.

Nicht aber die Umsatzsteuer.

Beachte:

Hinterfragt werden sollte, wie diese Dienstleistung honoriert wurde.

7.1.8 Fachliteratur/Zeitschriften

Fachliteratur/ Zeitschriften EStG und SGB II

- Fachzeitschriften: Sollen unmittelbaren Bezug zum Beruf haben
- Fachbücher: Genaue Titelangabe erforderlich
- Wartezimmerzeitschriften (z. B. Lesezirkel): Es ist zumutbar, ältere Ausgaben auszulegen.

Beachte:

Bei den Aufwendungen für Fach-/Wartezimmerzeitschriften ist zu prüfen, ob nicht das Abo der Tageszeitung oder einer sonstigen privaten Zeitschrift enthalten ist.

7.1.9 Geldbußen

Geldbußen EStG und SGB II

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sind keine Betriebsausgaben. Bei Verkehrsdelikten sollte geprüft werden, ob das in den Bescheiden benannte Fahrzeug bekannt ist.

7.1.10 Geschäftsreise

Geschäftsreise EStG

Zu den Aufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise gehören:

- Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden in voller Höhe berücksichtigt. Bei - auch privat genutztem - PKW Pauschalierungs- oder Fahrtenbuchmethode,
- Verpflegungskosten (Ansetzung in Höhe von Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen) sowie
- Übernachtungskosten (tatsächliche Aufwendungen im Inland, Pauschbeträge für Geschäftsreisen ins Ausland).

Geschäftsreise SGB II

Die betriebliche Notwendigkeit von Geschäftsreisen ist zu begründen. Es können nur die mit der Geschäftsreise verbundenen **tatsächlichen** Aufwendungen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Verpflegungskosten sind keine Betriebsausgabe, sondern ein Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 3 Alg II-V (siehe Kapitel 4).

Übernachtungskosten und Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, sofern sie notwendig sind. So ist bezüglich des genutzten Verkehrsmittels und der Übernachtungskosten auf Einsparmöglichkeiten zu verweisen.

Beispiele:

Öffentlicher Nahverkehr statt Taxi

Bahn: 2. Klasse, Sparpreis

Flug: Economy-Class

Übernachtung in Pension, Gasthof statt teurem Hotel

Hotelrechnungen sind auf den Anteil für Verpflegung zu prüfen und die Ausgabe ggf. um diesen Betrag zu kürzen (steckt bereits in der Verpflegungspauschale).

Gehört der Pkw zum Betriebsvermögen, sind die laufenden Kosten (Benzin, Steuer, Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung) bereits Betriebsausgabe und können daher nicht noch einmal als Aufwendung für eine Geschäftsreise berücksichtigt werden. Bei Nutzung eines privaten Pkws siehe hier.

7.1.11 Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke EStG

Nur kleine Geschenke an Kunden, Lieferanten, Vertreter, freie Mitarbeiter, Journalisten, Firmenberater bis 35,00 EUR pro beschenkter Person und Jahr. Geschenke müssen betrieblich veranlasst sein.

Geschenke SGB II

Geschenke während des Bezugs von Sozialleistungen entsprechen nicht dem Gedanken der Grundsicherung. An die Beurteilung der Notwendigkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, da diese allenfalls in besonderen

Ausnahmefällen den Lebensverhältnissen während des Leistungsbezuges entsprechen können (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 163/10 B PKH, RZ 24). Die selbständige Person sollte plausibel belegen, dass diese Geschenke erfolgversprechend sind (z. B. Kundengewinnung durch derartige Maßnahmen in der Vergangenheit).

7.1.12 Leasing

Leasing EStG

Leasingraten für Wirtschaftsgüter (Maschinen, Büroausstattung, etc.) in voller Höhe; dies gilt auch für angemessene Sonderzahlungen zu Vertragsbeginn.

Kfz-Leasing: siehe Pkw

Leasing SGB II

Grundsätzlich gleiche Berücksichtigung wie im Steuerrecht. Es ist zu prüfen, ob das Leasingobjekt notwendig ist und/oder der Vertrag gewandelt werden kann. Hier ist allerdings zu beachten, dass bei Kauf die volle Kaufsumme als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, was eine höhere Hilfebedürftigkeit im Bewilligungsabschnitt nach sich zieht. Auf der anderen Seite wird in den folgenden Bewilligungsabschnitten die Hilfebedürftigkeit geringer.

7.1.13 Personalkosten

Personalkosten EStG

Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- Lohn und Gehalt, Auszahlung (netto)
- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Beiträgen zur Sozialversicherung, AG + AN-Anteil
- Einbehaltungen
- Vermögensbildung

Personalkosten SGB II

Die Notwendigkeit des Personaleinsatzes ist zu prüfen. Ggf. können die Aufgaben bei erwiesener Maßen schlecht gehenden Geschäften vom Betriebsinhaber oder den Familienangehörigen selbst verrichtet werden.

Die Arbeitsverträge der Beschäftigten vorlegen lassen. Hierüber kann die Art der Tätigkeit und der Umfang und somit die Notwendigkeit festgestellt werden.

> Beispiel:
>
> Ein Friseur beschäftigt drei Mitarbeiter im Mini-Job-Arbeitsverhältnis. Über die Terminvergabe bzw. die Terminbücher/Arbeitszeitnachweise dieser Mitarbeiter und eine differenzierte Kassenbuchführung lässt sich das Verhältnis zwischen dem Umsatz des einzelnen Friseurs und den Personalkosten ermitteln. Bei dieser Personalkostenprüfung wird auch deutlich, ob sich der Selbständige ausreichend am Geschäftsbetrieb be-

teiligt und ob die Ausstattung optimal genutzt wird.

Soll neues Personal eingestellt werden, ist dies mit der Grundsicherungsstelle abzustimmen. Die Einstellung von Personal muss im Verhältnis zu den Einnahmen wirtschaftlich vertretbar sein.

Beachte:

Mithelfende Familienangehörige sollten - statt Dritten - unentgeltlich beschäftigt werden, wenn für sie keine anderen Arbeitsperspektiven in Aussicht stehen. Somit können strategische Lohnzahlungen unter Nutzung der Freibeträge für eine weitere Person vermieden werden.

Ggf. prüfen, ob die Beschäftigten im Leistungsbezug stehen.

7.1.14 Pkw

Pkw
EStG

Die laufenden Kosten für im Betriebsvermögen befindliche Pkw (Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung) sind Betriebsausgaben.

Der Verkauf oder die Entnahme des Betriebs-Pkws ist als Betriebseinnahme zu behandeln.

Bei privater Nutzung des Betriebs-Pkws ist eine Gewinnkorrektur (Betriebseinnahme) vorzunehmen:

- Pauschalierungsmethode (1 %-Methode): Monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung (gilt auch für gebraucht gekaufte oder bereits abgeschriebene Fahrzeuge, Leasingfahrzeuge)

oder

- Fahrtenbuchmethode: Sämtliche Fahrten müssen fortlaufend festgehalten werden. Die Kfz-Kosten werden dann im Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Kilometer aufgeteilt.

Befindet sich der Pkw im Privatvermögen, sind nur betrieblich veranlasste Kfz-Kosten Betriebsausgaben (gefahrene Kilometer lt. Fahrtenbuch x Reisekostenpauschale von 0,30 EUR):

- für Geschäftsreisen (Dienstreisepauschale je gefahrenen Kilometer oder km-Satz aus tatsächlichen Gesamtkosten),
- für Familienheimfahrten (doppelte Haushaltsführung – wie bei Arbeitnehmern),
- aufgrund eines Unfalls während einer betrieblichen Fahrt.

Pkw
SGB II

Es ist zu entscheiden, ob es sich um einen Betriebs-Pkw oder einen Privat-Pkw handelt. Ein Betriebs-Pkw liegt vor, wenn das Fahrzeug überwiegend, d. h. zu mindestens 50 %, betrieblich genutzt wird

(§ 3 Abs. 7 Satz 3 Alg II-V). Die Entscheidung ist anhand des Fahrtenbuches zu treffen. Zu den betrieblichen Fahrten gehören **nicht** die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (angemietete Räume).

Betriebs-Pkw:
Die laufenden Kosten (Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung/Tilgung, Leasing) sind Betriebsausgaben.

Wird der Betriebs-Pkw auch privat (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) genutzt, ist eine Bereinigung der Betriebsausgaben vorzunehmen. Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Alg II-V sind die Betriebsausgaben um 0,10 EUR für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Zu prüfen ist, ob die Ausgaben für den Betriebs-PKW notwendig sind, denn es kommt auch die Nutzung eines privat genutzten PKW in Betracht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Beispiel regelmäßig Klein(st)mengen von Waren eingekauft werden oder eine geringe jährliche Fahrleistung vorliegt. Es kommt auch die Nutzung des ÖPNV anstelle eines Betriebs-PKW in Betracht (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2009, Az: L 5 AS 143/09 B ER, Rz 81 und 86).

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Leasingraten für einen PKW als Betriebsausgaben abzusetzen sind, denn es ist zu beachten, dass tatsächliche Ausgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind und offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Da diese Regelung eine Berücksichtigung von Betriebsausgaben nur ausschließt, wenn diese „offensichtlich“ nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen, können höchstens Leasingraten für ein Fahrzeug der *unteren Mittelklasse* berücksichtigt werden (BSG, Urteil vom 05.06.2014, Az: B 4 AS 31/13 R, Rz 22).

Hinweis:
Durch die Fahrkostenpauschale von 0,10 EUR pro Kilometer sollen nur die unmittelbar durch die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen (Treibstoff) abgegolten werden.

> Beispiel:
>
> Ein Leistungsberechtigter betreibt einen mobilen Hausmeister-Service. Er hat laut Fahrtenbuch in den letzten sechs Monaten mit seinem Pkw 2.000 km privat (inkl. 320 km für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte; 8 km einfache Entfernung an 20 Arbeitstagen) und 5.000 km betrieblich zurückgelegt. Die betrieblichen Fahrten sind aufgrund seiner Tätigkeit notwendig gewesen. Das Fahrzeug ist damit als Betriebs-Pkw zu berücksichtigen. Von den Kfz-Kosten sind 200,00 EUR (2000 km x 0,10 EUR - Anteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 8 km x 2 x 20 Tage x 0,10 EUR = 32,00 EUR) als privater Nutzungsanteil abzuziehen, die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind als Werbungskosten (8 km x 0,20 x 20 Arbeitstage = 32,00 EUR) bei der

Anrechnung des Einkommens abzusetzen.

Auffälliges Missverhältnis

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Ausgaben für einen Betriebs-PKW zu den jeweiligen Erträgen kann dann bestehen, wenn die für den Betriebs-PKW geltend gemachten Kosten annähernd die Hälfte der durchschnittlichen Betriebseinnahmen ausmachen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2009, Az: L 5 AS 143/09 B ER, Rz 88).

Privat-Pkw:
Bei Nutzung eines im Privatvermögen befindlichen Pkws sind nach § 3 Abs. 7 Satz 5 Alg II-V 0,10 EUR für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe anzusetzen.

Beachte:

Leasingverträge und Kfz-Versicherungspolicen können bei der Prüfung der erklärten Nutzung/km-Leistung hilfreich sein.
Kreditverträge geben Aufschluss über die vorhandene Bonität der selbständigen Person (z. B. Einkommensangaben).

7.1.15 Raumkosten

Raumkosten EStG und SGB II

Mietzahlungen und Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung) für gemietete betriebliche Räume sind Betriebsausgaben. Die Frage, ob die selbständige Person Eigentümerin der betrieblich genutzten Räume ist, ist **nur** im Steuerrecht relevant, wegen der Abschreibung dieser Räume.

Finanzierungsaufwand (soweit angemessen) und Nebenkosten können auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Allerdings sollte auch hier hinterfragt werden, ob die geltend gemachten Raumkosten erforderlich sind. Ggf. sollten mit der selbständigen Person Lösungsansätze gesucht werden, wie die Raumkosten sinnvoll reduziert werden können, z. B. durch die gemeinsame Nutzung der betrieblichen Räume mit anderen Selbständigen.

Beispiel 1:

Mehrere selbständige Friseure könnten in einem gemeinsamen Friseursalon arbeiten, um die eigenen Kosten für die Gewerberäume deutlich zu senken. Es sind verschiedene Varianten denkbar, wie Aufteilung der Frisierstühle, Aufteilung der Arbeitstage oder der Öffnungszeiten des Friseursalons.

Beispiel 2:

Eine Selbständige betreibt ein Nagelstudio in Räumlichkeiten, die für diesen Zweck viel zu groß sind. Hier wäre es denkbar, dass ein Teil der Räumlichkeiten an einen anderen Selbständigen mit einem artverwandten Betrieb, z. B. Permanent Make-Up, untervermietet wird.

7.1.16 Reparaturen

Reparaturen EStG und SGB II

Reparaturen an Gegenständen des Betriebsvermögens können in voller Höhe berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind. Kostenvoranschläge vorlegen lassen.

7.1.17 Rückstellungen/Rücklagen

Rückstellungen/ Rücklagen EStG

Nach dem EStG können Rückstellungen/Rücklagen für Ereignisse in der Zukunft gebildet werden.

Rückstellungen/ Rücklagen SGB II

Rücklagen und Rückstellungen können im SGB II nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

Beachte:

Ggf. in den Summen- und Saldenlisten ausgewiesene diesbezügliche Beträge durch Kontoauszüge belegen lassen. Hierdurch kann zu berücksichtigendes Vermögen identifiziert werden.

7.1.18 Schuldzinsen

Schuldzinsen EStG und SGB II

Es ist zu prüfen, welcher Tatbestand die Schuldzinsen verursacht.

- Darlehen für Investitionen: Ist die Notwendigkeit gegeben, sind Schuldzinsen als tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe abzugsfähig.
- Kontoüberziehung: Privat/betrieblich veranlasst?
- Überentnahme: Privatentnahme ist größer als Gewinn bzw. trotz Verlust; in diesem Fall können Schuldzinsen auch privat veranlasst sein und sind damit keine Betriebsausgabe.

7.1.19 Spenden

Spenden SGB II

Spenden sind im Rahmen der Grundsicherung nicht anzuerkennen.

7.1.20 Steuerberatungskosten

Kosten Steuerberater EStG und SGB II

Nur betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten (z. B. Umsatzsteuererklärung, Gewinnermittlung, sonstige steuerliche Probleme) gehören zu den Betriebsausgaben.

Werden Steuerberatungskosten geltend gemacht, sind die vom Steuerberater angefertigten Auswertungen vorzulegen.

Beachte:

Steuerberatungskosten sind angemessen, wenn nur der notwendige fachliche Aufwand in Auftrag gegeben wird. Richtwerte sind Umsatzhöhe, Belegumfang, Belegordnung etc.

7.1.21 Steuern

Steuern EStG und SGB II

Betrieblich veranlasste Steuern, wie z. B. Umsatz- oder Lohnsteuer für den gezahlten Arbeitslohn, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke, sind Betriebsausgaben.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist steuerrechtlich keine Betriebsausgabe. Diese gesetzliche Regelung ist auch verfassungsgemäß (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, Az: I R 21/12). Im SGB II zählt die gezahlte Gewerbesteuer als betriebliche Steuer weiterhin zu den Betriebsausgaben, da der gezahlte Geldbetrag nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht.

keine Betriebsausgabe

Keine Betriebsausgaben sind private Steuern, wie Einkommen- oder Kirchensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

vermeidbare Ausgaben

Säumnis- oder Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Vollstreckungskosten sowie Mahngebühren sind nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, da sie vermeidbar sind.

7.1.22 Telefon- und sonstige Telekommunikationsaufwendungen

Telefon und sonstige Aufwendungen EStG

Nur die betrieblich veranlassten Aufwendungen können im Rahmen des EStG als Ausgaben berücksichtigt werden. Wenn jeweils ein eigener Anschluss vorhanden ist, gestaltet sich die Prüfung einfacher. Ist nur ein Anschluss vorhanden, ist eine Aufteilung der entstandenen Kosten erforderlich. Das Finanzamt akzeptiert häufig „halbe-halbe“; bei einem Privatanteil unter 50 % sind detaillierte Einzelaufzeichnungen erforderlich.

Telefon und sonstige Aufwendungen SGB II

Festnetzanschluss:
Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, bestehen aus verwaltungspragmatischen Gründen gegen eine hälftige Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben keine Bedenken, wenn private und betriebliche Anteile nicht anders ermittelt werden können. Die Annahme einer hälftigen Nutzung kann auch bei Bestehen eines betrieblichen Telefonanschlusses angebracht sein, wenn der Verdacht auf eine intensive private Nutzung des betrieblichen Telefonanschlusses besteht und dieser nicht ausgeräumt werden kann.

Handy:
Bei der Beurteilung der betrieblichen Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich sind Handykosten nur zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit in der Regel außerhalb der Betriebsstätte ausgeübt wird.

7.1.23 Tilgungsbeträge für Kredite, Darlehen

Tilgungsbeträge EStG

Tilgungsbeträge für Kredite und Darlehen stellen keine Betriebsausgaben dar.

Tilgungsbeträge SGB II

Da Abschreibungen nicht anerkannt werden, sind als Folge Tilgungsbeträge als tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben im SGB II zu berücksichtigen. Tilgungsbeiträge können jedoch nur in notwendigem Umfang berücksichtigt werden.

Hinweis:
Wenn durch eine sinnvolle Umschuldung die Raten erheblich reduziert werden können und somit kein oder nur ein geringeres Arbeitslosengeld II erbracht werden muss, ist die selbständige Person verpflichtet, diese Selbsthilfemöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Darlehen von Familienangehörigen oder Bekannten/Freunden gewährt wurde. Darlehensverträge mit Familienangehörigen oder Bekannten/Freunden sind eingehend zu prüfen; eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe ist nur möglich, wenn bereits in dem Darlehensvertrag die Rückzahlungspflicht und die Rückzahlungsmodalitäten (Zweckbestimmung, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Beginn der Rückzahlungspflicht, Höhe, ggf. Verzinsung etc.) festgelegt wurden.

Siehe auch: Darlehen

Beachte:

Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Meister-BAföG oder BAföG sind keine Betriebsausgaben. Diese Ausgaben können zwar betrieblich begründet sein, weil die Fortbildung in Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit steht, es handelt sich aber deswegen nicht um Tilgungsraten aus einem betrieblichen Darlehen. Vielmehr sind diese Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt und damit dem privaten Bereich der selbständigen Person zuzuordnen. Gleiches gilt für die Tilgungsraten. Die selbständige Person hat aber die Möglichkeit, die Rückzahlung auf den Mindestbetrag von 128,00 EUR zu begrenzen oder für die Dauer der Hilfebedürftigkeit auszusetzen (§§ 13, 13a AFBG).

7.1.24 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer EStG und SGB II

Die tatsächlich erfolgte Umsatzsteuer**vorauszahlung** an das Finanzamt ist eine Betriebsausgabe (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, 2. Leitsatz). Sie ist auch im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Die selbständige Person kann beim Finanzamt die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung beantragen; unabhängig von der Höhe der jährlichen Umsatzsteuervorauszahlung. Somit wird eine gleichmäßigere Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung erreicht.

7.1.25 Verlustvorträge

Verlustvorträge SGB II

Verlustvorträge aus Vorjahren laut Einkommensteuerbescheid sind **nicht** zu berücksichtigen, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

7.1.26 Versicherungsbeiträge

Versicherungsbeiträge EStG und SGB II

Zu berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträgen zählen:

- Nur wenn die Versicherung eindeutig dem Betrieb zuzuordnen ist, erfolgte eine Berücksichtigung als Versicherungsbeitrag sowohl im Rahmen des EStG als auch SGB II (z. B. Kreditversicherung, betriebliche Haftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- (für Beschäftigte), Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung).
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung).

Aber:
Bei der für die selbständigen Personen selbst abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung handelt es sich um eine Berufshaftpflicht; diese ist gemäß § 34d GewO eine Pflichtversicherung, ohne die keine Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer zur Ausübung der Tätigkeit erteilt wird. Versicherungsbeträge sind hier keine Betriebsausgaben, sondern gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II abzusetzen.

Pflichtversicherungen, die an die selbständige Person anknüpfen (z. B. Berufshaftpflichtversicherung) sind keine Betriebsausgabe, da diese vom Einkommen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abzusetzen sind.

Beachte:

Eine Forderungsausfallversicherung (Absicherung gegen den Ausfall von Forderungen bei Warenlieferungen und Dienstleistungen) ist nur im begründeten Ausnahmefall als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

7.1.27 Wareneinkauf

Wareneinkauf EStG

Aufwendungen für den Kauf von Waren werden steuerrechtlich als Ausgaben berücksichtigt.

Wareneinkauf SGB II

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für den Kauf von Waren auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist hier insbesondere die Menge der eingekauften Waren zzgl. Nebenkosten im Verhältnis zu den Umsatzerlösen (= Wareneinsatzquote) zu beachten.

Nach § 3 Abs. 2 Alg II-V können nur notwendige Ausgaben berücksichtigt werden, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V sollen tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Bei einem augenscheinlichen Missverhältnis zwischen Wareneinsatz und Umsatz ist das Jobcenter somit berechtigt, tatsächliche Ausgaben nicht zu berücksichtigen, wobei die Richtsatzsammlungen eine Orientierung bieten.

Besteht ein augenscheinliches Missverhältnis, sind die Pauschbeträge für unentgeltliche Warenentnahmen aus der Richtsatzsammlung zu Grunde zu legen (siehe Richtsatzsammlung für das aktuelle und die letzten Kalenderjahre) und den Betriebseinnahmen hinzuzufügen. Bei den Werten handelt es sich um Jahresbeträge, die auf den Bewilligungszeitraum umzurechnen sind.

Mit einem hohen Wareneinkauf/Wareneinsatz kann der Gewinn bewusst minimiert werden, er kann aber auch zum Zwecke von Privatentnahmen angelegt sein.

7.1.28 Werbeaufwand

Werbeaufwand EStG

Aufwendungen für Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Rundfunkwerbung, Prospekte, Werbeartikel wie Kugelschreiber oder Tragetaschen sind sofort abziehbar.

Langlebige Werbegegenstände (z. B. Verkaufs- oder Messestände, Lichtreklame) müssen über Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Werbeaufwand SGB II

Der Werbeaufwand wird in der Regel zu berücksichtigen sein, da die Wirksamkeit des Einsatzes von Werbemitteln nur bedingt nachprüfbar ist. Ggf. kann beratend auf kostengünstigere Methoden hingewiesen werden (z. B. statt farbige Inserate schwarz-weiß; Flyer selbst verteilen statt in Auftrag geben).

7.1.29 Zusammengefasste sonstige Kosten

Sonstige Kosten SGB II

Sonstige Kosten als Auffangposten können nicht berücksichtigt werden. Es ist der selbständigen Person zuzumuten, die Kosten eindeutig zu benennen und das betriebliche Erfordernis zu erklären, da ansonsten eine Prüfung der Notwendigkeit nicht möglich ist.

7.2 Betriebseinnahmen

7.2.1 Darlehen

Allgemeine Ausführungen

Darlehen sind alle Zahlungseingänge, für die eine Rückzahlungsverpflichtung eingegangen wurde, also auch Zahlungen von Verwandten oder Freunden. Bei betrieblichen Darlehen sollte als Nachweis der entsprechende Darlehensvertrag vorgelegt werden. Dabei können persönliche Daten des Darlehensgebers geschwärzt werden.

Darlehen EStG

Bei Darlehen für betriebliche Investitionen stellt der Geldzufluss keine Betriebseinnahme dar. Steuerlich sind dafür die späteren Darlehenstilgungen auch keine Betriebsausgaben. Die eigentliche Betriebsausgabe entsteht entweder durch die Aufteilung der Anschaffungskosten (Anlagevermögen) auf die Nutzungsdauer = Abschreibung oder durch den Zahlungsfluss für betriebliche Kosten.

Darlehen SGB II

Darlehen sind auch in der Grundsicherung nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen, das ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Umkehrschluss, weil betriebliche Darlehen keine Sozialleistungen sind). Ob das Darlehen ganz oder in Teilen im Betrieb verbleibt oder für eine Investition oder sonstige betriebliche Ausgaben genutzt wird, ist unerheblich. Darlehen und die damit getätigten Ausgaben fließen nicht in die Gewinnermittlung ein.

Lediglich die Tilgung eines erhaltenen Darlehens ist eine tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe. Dabei können Beträge, die zur Tilgung des Darlehens eingesetzt werden sowie die für das Darlehen anfallenden Schuldzinsen, abgesetzt werden. Diese sind als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Sollte die selbständige Person nicht der Anlage EKS eine Aufstellung beigefügt haben, welche Betriebsausgaben mit dem Darlehen finanziert wurden, ist eine entsprechende Auflistung anzufordern. Diese Posten können nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Wird das Darlehen nicht oder nicht vollständig für eine Investition eingesetzt, werden die Betriebsausgaben um einen Betrag bis zur Höhe des aufgenommenen Darlehens vermindert.

Wegen der Gewährung eines Darlehens nach § 16c Abs. 2 SGB II siehe hier.

Beachte:

Bei Darlehensgewährung können ggf. private oder betriebliche (nicht geschützte) Vermögensgegenstände als Sicherheiten für den Kreditgeber hinterlegt sein.

7.2.2 Zuwendung von Dritten

Zuwendungen Dritte SGB II

Für die Grundsicherung stellt der Zufluss einer Zuwendung von Dritten (keine Rückzahlungsverpflichtung) eine Betriebseinnahme dar, auch wenn sie an eine Bedingung zur Investition geknüpft ist. Die Verwendung für eine Investition oder für tatsächlich zu leistende notwendige Ausgaben ist dann die Betriebsausgabe. Dabei spielt es keine Rolle, wenn Einnahme und Ausgabe in unterschiedliche Bewilligungszeiträume fallen. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass Zufluss und Abfluss der Geldmittel zeitnah stattfinden (siehe Anlage EKS).

Sofern die Zuwendung nicht ausdrücklich an eine Bedingung zur betrieblichen Investition geknüpft ist, ist die Zahlung als sonstiges Einkommen im Sinne von § 11 SGB II anzusehen und somit in vollem Umfang vom dem oder der Leistungsberechtigten für den Lebensunterhalt einzusetzen.

7.2.3 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten EStG und SGB II

Die Umsatzsteuervereinnahmung ist eine Betriebseinnahme (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, 1. Leitsatz). Sie ist auch im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen werden, sind keine Betriebseinnahmen. Der Sinn und Zweck ist zu erfragen und mit Nachweisen zu belegen (siehe auch Ausgabenseite).

7.2.4 Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen

Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen EStG

Bei gewerblicher Tätigkeit sind Warenverkäufe und Provisionen die wichtigsten Einnahmequellen, bei Freiberuflern Honorare.

Einnahmen werden bei Zahlungseingang und nicht bereits bei Rechnungsstellung erfasst.

Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen SGB II

Die Rechnungslegung bietet ein breites Feld zur Gewinnsteuerung. Grundsätzlich sollte der Selbständige auf eine unverzügliche Rechnungsstellung hingewiesen werden, zumal die "Geschäfte so schlecht laufen", dass Leistungen der Grundsicherung beansprucht werden.

7.2.5 Entnahmen

Entnahmen EStG und SGB II

Privatentnahmen von Waren (Eigenverbrauch), Gegenständen des Betriebsvermögens und die Nutzung eines Gegenstandes des Anlagevermögens sind **Betriebseinnahmen**. Privatentnahmen müssen immer gesondert aufgezeichnet werden (wegen der Prüfung von Privatentnahmen über Gewinn und evtl. Aufteilung der Schuldzinsen).

Im Lebensmitteleinzelhandel und in der Gastronomie gibt es Pauschalen für den Eigenverbrauch von Waren, die immer dann ange-

setzt werden, wenn es keine konkreten, detaillierten Aufzeichnungen von entnommenen Waren gibt (vgl. Richtsatztabelle).

Entnommene Gegenstände sind mit dem Teilwert (= Marktwert) als Einnahme anzusetzen, die Berücksichtigung des Restbuchwertes stellt für das SGB II keine tatsächlich geleistete Ausgabe dar.

Beachte:

Bei Verlusten in einer Selbständigkeit kann es trotzdem zu einem Nutzen/geldwerten Vorteil durch Warenentnahmen (Lebensmitteln) kommen. Der Wert der Warenentnahme ist in einer Buchführung über das Sachkonto (Summen- und Saldenliste) „Privatentnahme von Waren“ dargestellt.

7.2.6 Außenstände/Forderungen

Außenstände/ Forderungen SGB II

Offene Forderungen sind zeitnah geltend zu machen. Dies bedingt auch, dass eine Rechnungsstellung unmittelbar nach Auftragserledigung zu erfolgen hat.

7.2.7 Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens

Wirtschaftsgüter EStG und SGB II

Ein Verkaufserlös ist in voller Höhe eine Betriebseinnahme.

7.2.8 Gründungszuschuss

Gründungszuschuss EStG

Der Gründungszuschuss ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EStG) und nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

Gründungszuschuss SGB II

Beachte:

Der Gründungszuschuss ist als sonstiges Einkommen auf den Alg II-Anspruch anzurechnen. Ein Verlustausgleich ist gemäß § 5 Alg II-V nicht möglich. Für die Vorgängerleistungen EXGZ und Überbrückungsgeld hat das BSG die Anrechenbarkeit als sonstiges Einkommen bestätigt.

7.2.9 Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen EStG und SGB II

Schadenersatzleistungen aus betrieblichen Versicherungen sind bei Zahlungseingang eine Betriebseinnahme.

7.2.10 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer EStG und SGB II

Die Umsatzsteuer**erstattung** ist eine Betriebseinnahme.

Die Umsatzsteuervereinnahmung von den Kunden ist ebenfalls eine Betriebseinnahme und kein „durchlaufender Posten“.

Beispiele zur Umsatzsteuer siehe Folie 32 der Präsentation „Einkommensermittlung bei Selbständigen im SGB II“ der RD RPS

Siehe: Umsatzsteuervorauszahlung Ausgabenseite

7.2.11 Zuschüsse/Darlehen nach § 16c Abs. 2 SGB II

Zuschüsse/Darlehen § 16c Abs. 2 SGB II

Berücksichtigung im SGB II

Darlehen/Zuschüsse nach § 16c SGB II sind keine Betriebseinnahmen („Einnahmen nach diesem Buch“). Diese Gelder werden zeitnah investiert. Die Investitionen sind bis zur Höhe des Darlehens auch keine Betriebsausgaben, da keine Aufwendungen entstehen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt für Investitionen bis zur Höhe eines Zuschusses.

Hinweis:
Die Tilgungsraten des Darlehens nach § 16c SGB II sind hingegen Betriebsausgaben. Eine Berücksichtigung der Tilgungsraten als Betriebsausgabe kann somit nur verhindert werden, wenn die Fälligkeit auf einen Termin nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit gelegt wird.

8. Festsetzung des anzurechnenden Einkommens

Nachdem das Einkommen (Gewinn = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) im Bewilligungsabschnitt ermittelt wurde, ist dieses gemäß § 3 Abs. 4 Alg II-V auf den Monat umzulegen. Bestätigt durch die Entscheidung des BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, 3. Leitsatz.

Bei der Umrechnung des Einkommens auf den Monat sind die Gewinne bzw. Verluste der einzelnen Monate im Bewilligungszeitraum aufzusummieren und durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum – im Regelfall sechs - zu teilen (§ 3 Alg II-V).

Beispiel:

Monat		Bruttoeinkommen in EUR
Januar		- 1.200,00
Februar		2.300,00
März		- 500,00
April		1.500,00
Mai		1.000,00
Juni		500,00
Gesamteinkommen (mathematisch)	=	3.600,00
Monatliches Einkommen	=	600,00 EUR

Teilmonate sind als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihnen Betriebseinnahmen oder -ausgaben angefallen sind (vgl. Fachliche Hinweise, Rz. 11.37).

Das Endergebnis entspricht dem Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. *Hiervon* sind die Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II vorzunehmen.

Im Einzelnen sind hiernach abzusetzen:

§ 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II	Absetzungen	Besonderheiten
Nr. 1	Steuern (Vorauszahlungen im BWZ, Steuernachzahlungen an Finanzamt, sofern im BWZ erfolgt)	Nicht monatlich getätigte Vorauszahlungen und Nachzahlungen sind auf den einzelnen Monat im BWZ umzulegen.
Nr. 2	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitsförderung	• Landwirte, Künstler und Selbständige aus bestimmten anderen Berufsgruppen sind in der gesetzlichen Kranken/Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert • Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
Nr. 3	Beiträge für angemessene private Versicherungen und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen	• Pauschale in Höhe von 30,00 EUR (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) • Gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (die Kfz-Haftpflicht ist nur abzusetzen, wenn sie nicht schon als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde, also nur bei Privat-Pkw) • Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung, sofern nicht bereits in Beitrag zu einer LV enthalten
Nr. 3a	Beiträge zur Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (vgl. FH zu §§ 11-11b, Rz 11.136)	• Beiträge für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen KV/PV • Beiträge zur privaten KV/PV sofern keine Pflichtversicherung durch Bezug von Arbeitslosengeld II eintritt bzw. soweit bei Befreiung nicht nach § 26 SGB II bezuschusst
Nr. 3b	Beiträge zur Altersvorsorge, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (vgl. FH zu §§ 11-11b, Rz 11.136a)	• Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung • Beiträge zu einer kapitalbildenden Lebensversicherung • Beiträge zu einer Versorgungseinrichtung bei berufsständig Versicherten
Nr. 4	Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG	Dürfte nur im Ausnahmefall bei mittelbar (über Ehepartner) Versicherten in Betracht kommen. Nicht abgesetzt werden können Beiträge für „Rürup-Rente“.

<table>
<tr><td>Nr. 5</td><td>Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben</td><td>Fahrtkosten für die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in voller Höhe, bei Nutzung eines privaten Pkws in Höhe von 0,20 EUR je Entfernungskilometer (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Alg II-V).

Beachte: Die Pauschale für notwendige Ausgaben (15,33 EUR) ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Alg II-V bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht abzusetzen.

Verpflegungskosten können bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Stunden täglich gemäß § 6 Abs. 3 Alg II-V pauschal mit einem Betrag von 6,00 EUR abgesetzt werden. Zu höheren Absetzungsbeträgen vgl. auch die Fachlichen Hinweise zu §§ 11-11b,
Rz. 11.146.

Danach ergeben sich folgende Werte:

<table>
<tr><td>24:00 Stunden abwesend</td><td>Bis 24 Euro mit Nachweis</td></tr>
<tr><td>Mehr als 8 Stunden abwesend</td><td>Bis 12 Euro mit Nachweis</td></tr>
<tr><td>12:00 bis 24:00 Stunden abwesend</td><td>Pauschal 6 Euro ohne Nachweis</td></tr>
</table>

Sonstige notwendige Ausgaben (z. B. Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II angesetzt werden.</td></tr>
<tr><td>Nr. 6</td><td>Freibetrag für Erwerbstätige nach Abs. 3</td><td>Der Freibetrag ist vom auf den Monat entfallenden Durchschnittseinkommen zu bilden.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Anstelle der Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 100,00 EUR abzusetzen. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem monatlichen SGB II-Gewinn über 400,00 EUR berücksichtigt werden.
Sofern die selbständige Person daneben aus einer Tätigkeit, die nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei ist, Bezüge erhält, ist ein erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 200,00 EUR anzusetzen. Die Einkommen sind gemeinsam zu betrachten, der Erhöhungsbetrag richtet sich allerdings nach dem steuerfreien Einkommen (vgl. FH Rz. 11.166).</td></tr>
</table>

Beispiel zur Festsetzung des anzurechnenden Einkommens unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge:

Ein Journalist weist im Bewilligungszeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober einen Einnahmeüberschuss von 5.880,00 EUR nach.

Jeweils zum Quartalsbeginn leistet er eine Einkommensteuervorauszahlung in Höhe von 240,00 EUR. Aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das Vorjahr wird zum 31. August eine Steuernachzahlung in Höhe von 300,00 EUR fällig, die er fristgemäß zahlt.

Er ist gemäß § 6 Abs. 1a SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung und gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hat er in Höhe von 320,00 EUR monatlich (290,00 EUR KV, 30,00 EUR PV), für seine Altersvorsorge zahlt er monatlich 138,00 EUR an eine Lebensversicherung.

Der Grundsicherungsträger zahlt laufend einen monatlichen Zuschuss nach § 26 SGB II in Höhe der zu leistenden Beiträge.

Anzurechnendes Einkommen monatlich:

Monatl. Bruttoeinkommen		980,00 EUR (5.880 EUR/6 Monate)
Einkommensteuer-vorauszahlungen		80,00 EUR (1.7. und 1.10. je 240 EUR = 480 EUR/6 Monate)
Einkommensteuer-nachzahlung		50,00 EUR (300 EUR/6 Monate)
Grundfreibetrag		100,00 EUR
Lebensversicherung		138,00 EUR
Freibetrag nach Abs. 3 SGB II		176,00 EUR (20 % von 880 EUR)
Anzurechnender Betrag	=	436,00 EUR

9. Organisation

Betreuung selbständiger Personen

Die Betreuung selbständiger Personen sowie mithelfender Familienangehöriger kann unterschiedlich gestaltet werden. Dabei zeigen die folgenden Punkte einige lokale organisatorische Entscheidungen auf.

9.1 Kundenkennung im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren) VerBIS

Kundenkennung

Das Auffinden Selbständiger bzw. mithelfender Familienangehöriger zur gezielten Betreuung im Vermittlungsprogramm VerBIS kann dadurch erleichtert werden, dass in VerBIS lokal „Interne Kundenkennungen“ festgelegt und den Kundinnen und Kunden zugewiesen werden. Eine Suche danach ist in VerBIS möglich.

9.2 Organisationsalternativen

Neben der gängigen Aufteilung in die Bereiche Leistung sowie Markt und Integration ohne spezialisierte Fachkräfte kommt auch eine Arbeitsteilung in der gE in Betracht. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die möglichen Organisationsalternativen kurz dar und führen durch die Auflistung von Vor- und Nachteilen in die Thematik ein.

Gestaltung der Betreuung Selbständiger in der gE

Die Betreuung Selbständiger kann folgendermaßen gestaltet sein:

- Verzicht auf Spezialisierung,
- einseitige integrationsseitige Spezialisierung,
- einseitige leistungsseitige Spezialisierung,
- beidseitige Spezialisierung (Leistungssachbearbeitung/Integrationsteams).

Verzicht auf Spezialisierung im Leistungsbereich

Im Folgenden wird nur auf die Spezialisierung im Leistungsbereich eingegangen.

Ein Verzicht einer Spezialisierung im Leistungsbereich führt zu folgenden Konsequenzen:

- Jede Leistungsfachkraft muss Gründungswillige/Bestandsselbständige betreuen können.
- Bei Problemen kann ein fachlicher Austausch nur mit ebenfalls nicht-spezialisierten Fachkräften stattfinden.

Voraussetzungen der Spezialisierung im Leistungsbereich

Eine Spezialisierung im Leistungsbereich kann eine Abhilfe von diesen Problematiken schaffen und ist daher zu bevorzugen. Es sind jedoch folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die gE muss eine Größe aufweisen, die eine Spezialisierung zulässt.
- Dies betrifft sowohl die Personalkapazität als auch die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle.

- Entsprechende Abwägungen erfordern eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung.

Vorteile der Spezialisierung im Leistungsbereich

Die Spezialisierung im Leistungsbereich bietet folgende Vorteile:

- Eine Bearbeitung durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt zu einer Steigerung der Bearbeitungsqualität.
- Durch die Konzentration der Weiterbildungsmaßnahmen auf wenige spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt ein effektiver Mitteleinsatz.
- Es tritt innerhalb der gE eine einheitliche Bearbeitung ein.
- Bei Problemen und schwierigen Fällen ist eine Absprache mit anderen spezialisierten Fachkräften möglich.

Nachteile der Spezialisierung im Leistungsbereich:

Den Vorteilen stehen auch Nachteile bei einer Spezialisierung im Leistungsbereich gegenüber:

- Die Spezialisierung führt zur Vervielfältigung der Schnittstellen.
- Es ist innerhalb der gE zu klären, wann der Übergang zwischen der Fachkraft und dem Spezialisten erfolgt (z. B. Gründungsdatum des Gewerbebetriebes).

Verzahnung Leistung mit Markt und Integration

Für eine gute Betreuung der Selbständigen und den mithelfenden Familienangehörigen ist eine enge Verzahnung der Leistungsabteilung mit dem Bereich Markt und Integration vorteilhaft.

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 1: Beispiel einer Summen- und Saldenliste

29098/271/2009
Musterholz GmbH

Summen und Salden (pro Monat) März 2009
Alle Konten Konto 1 bis 99999

Blatt 1

Konto	Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert	Monatswert Soll	Monatswert Haben	kumulierter Wert Soll	kumulierter Wert Haben	Saldo
27	EDV-Software	1.619,00 S		27,91		83,74	1.535,26 S
35	Geschäfts- oder Firmenwert	1,00 S					1,00 S
85	Grundstückswert bebauter Grundstücke	727.381,83 S					727.381,83 S
100	Fabrikbauten	1.575.498,00 S		3.376,23		10.128,71	1.565.369,29 S
210	Maschinen	375.469,00 S		4.064,59		12.193,86	363.275,14 S
320	PKW	37.832,00 S		929,57		2.788,73	35.043,27 S
350	LKW	28.431,00 S		885,08		2.655,24	25.775,76 S
400	Betriebsausstattung	14.962,00 S		267,58		802,74	14.159,26 S
420	Büroeinrichtung	26.153,00 S		410,62		1.232,88	24.920,12 S
440	Werkzeuge	8.369,00 S		202,81		608,46	7.760,54 S
460	Gerüst- und Schalungsmaterial	3.900,00 S				3.900,00	0,00 S
480	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,51 S					0,51 S
485	Geringwertige WG Sammelposten	1.591,00 S	891,57	78,29	891,57	145,10	2.337,47 S
525	Wertpapiere des Anlagevermögens	20.000,00 S					20.000,00 S
693	Darlehen Deutsche Bank	90.633,94 H	877,77		2.622,84		88.011,10 H
694	Darlehen Deutsche Bank	1.022.302,94 H	15.318,31		45.726,67		976.576,27 H
755	Verb.gg.Gesellschaftern off.Ausschüttg.	118.350,00 H					118.350,00 H
800	Gezeichnetes Kapital	260.000,00 H					260.000,00 H
855	Andere Gewinnrücklagen	540.000,00 H					540.000,00 H
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	829.926,81 H			829.926,81		0,00 S
950	Pensions-und ähnliche Rückstellungen	77.274,68 H					77.274,68 H
969	Rückstellungen für latente Steuern	283,44 H					283,44 H
970	Sonstige Rückstellungen	38.376,00 H					38.376,00 H
974	Rückstellungen f. Gewährleistungen	62.253,00 H					62.253,00 H
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	9.050,00 H					9.050,00 H
980	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.566,47 S		821,52	5.884,00	2.464,56	6.985,91 S
985	Aufwand Umsatzsteuer auf Anzahlungen	6.555,00 S					6.555,00 S
986	Damnum/Disagio	16.583,45 S		291,66		874,98	15.708,47 S
996	Pauschalwertberichtigung Forderg./b.1J	6.470,00 H					6.470,00 H
998	Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	7.969,00 H					7.969,00 H
	Summe Klasse 0	2.847.912,26 S	17.087,65	11.355,86	885.051,89	37.879,00	2.816.808,83 S
		3.062.889,81 H					2.184.613,49 H
1000	Kasse	191,11 S	730,00	696,34	3.190,00	3.208,94	172,17 S
1100	Postbank Nürnberg	9.743,72 S	26.175,83	32.113,04	142.308,88	144.241,09	7.811,51 S
1200	Deutsche Bank	21.338,51 S	369.224,78	327.320,31	997.405,74	1.039.116,26	20.372,01 H
1230	Sparkasse	236,60 S	141.269,20	151.929,26	428.271,31	388.186,58	40.321,33 S
1250	Deutsche Bank		155,00		155,00		155,00 S
1290	Tagesgeldkonto Noris Bank	70.000,00 S					70.000,00 S
1360	Geldtransit		730,00	730,00	3.190,00	3.190,00	0,00 S
1369	Unklare Posten		184,10	184,01	618,29	618,20	0,09 S
1400	Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	215.679,91 S	483.987,20	489.310,57	1.356.372,60	1.355.292,39	216.760,12 S
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	1.279,63 S		544,30		1.279,63	0,00 S
1540	Steuerüberzahlungen	26.003,00 S				26.003,00	0,00 S

Die Auswertung entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung.

Währung: Euro Status 0/2009*FBL

Quelle:
DATEV, Rechnungswesen compact, Musterauswertungen, Seite 16

Anlage 2: Beispiel Strandkorbvermieter

Erste Antragstellung 01.11.2013: E-Ü-R für die Monate 01/2013 bis 10/2013 wird vorgelegt; Anlage EKS: Saisonbetrieb wird wieder im April 2014 aufgenommen, dann wird auch Einkommen erzielt, jedoch nicht bedarfsdeckend.

Bewilligung/vorläufige Entscheidung ab 01.11.2013 bis 30.04.2014; Belehrung im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1, letzter HS Alg II-V

Erneute Antragstellung 01.11.2014: E-Ü-R von 01/2014 bis 10/2014 wird vorgelegt; gemäß Anlage EKS erstes – voraussichtlich nicht bedarfs-deckendes - Einkommen wiederum im April 2015

Bewilligung/vorläufige Entscheidung ab 01.11.2014 unter Berücksichtigung des Einkommens von 05/2014 (sechs Monate vor Antragsstellung) bis 04/2015 (05/2014 bis 10/2014 gemäß E-Ü-R und 11/2014 bis 04/2015 gemäß Anlage EKS) Das ABC der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V.

Fußzeile zur nächsten Seite:

*Erstantrag: Leistung von 11/2013 bis 04/2014 wurde bewilligt. Schriftlicher Hinweis auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens erfolgte. Aufforderung, -soweit möglich- Rücklagen zu bilden, ist ergangen.
**Wiederholter Antrag: auch auf Einkommensüberhänge ist im Folge-BWZ der Erwerbstätigenfreibetrag (EFB) nach § 11b Abs. 3 SGB II zu gewähren.

Beispiel Strandkorbvermieter														
Erstantrag	2013							Antrag		2014				im BWZ
Monat	5	6	7	8	9	10		11	12	1	2	3	4	November - April
Einnahmen	1.500	2.600	2.900	3.500	3.000	2.100		0	0	0	0	0	700	700
Ausgaben (im Winter Miete, Material Reparaturen..)	90	100	600	600	600	100		1.000	140	110	120	130	100	1.600
Gewinn/Verlust	1.410	2.500	2.300	2.900	2.400	2.000		-1.000	-140	-110	-120	-130	600	-900
Durchschnittlicher Gewinn/Verlust im BWZ								-150	-150	-150	-150	-150	-150	Nur aus BWZ
Bedarf								740	740	740	740	740	740	
Anspruch *								**740**	**740**	**740**	**740**	**740**	**740**	
Wiederholter Antrag	2014						in der Saison	Antrag		2015				im BWZ
Monat	5	6	7	8	9	10	Mai - Oktober	11	12	1	2	3	4	November - April
Einnahmen	1.500	2.600	2.900	3.000	3.000	2.100	15.100	0	0	0	0	0	760	760
Ausgaben (im Winter Miete, Material Reparaturen..)	100	100	600	550	750	100	2.200	1.000	140	110	120	130	100	1.600
Gewinn/Verlust	1.400	2.500	2.300	2.450	2.250	2.000	12.900	-1.000	-140	-110	-120	-130	660	-840
Bereinigter Einkommensdurchschnitt	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	2.150 – 300 FB							
Bedarf	940	940	940	940	940	940	740 + 200 KV	**740**	**740**	**740**	**740**	**740**	**740**	KV übernimmt JC
Einkommensüberhang	**910**	**910**	**910**	**910**	**910**	**910**	5.460							
Einkommensüberhang umzuverteilen								910	910	910	910	910	910	Übernahme aus 2010
Durchschnittlicher Gewinn/Verlust im BWZ								-140	-140	-140	-140	-140	-140	
Einkommen im BWZ								770	770	770	770	770	770	Überhang abzügl. Verluste im BWZ
Bereinigtes Einkommen (§ 11b SGB II)								**536**	**536**	**536**	**536**	**536**	**536**	770 – (100 € GFB + 134 € EFB **)
Anspruch								**204**	**204**	**204**	**204**	**204**	**204**	**740 - 536**

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 3: Tabelle für die Auflistung der Kundenrechnungen (Anlage E-Ü-R)

Anlage zur E-Ü-R							
Monat:			**BG:**				
Rg.	**Rg.**	**Betriebsstätte des Kunden (gewerblich) bzw. Wohnort des Privatkunden**	**Netto**	**USt.**	**Brutto**	**Zahlungs-eingang**	**Wo?**
Datum	**Nr.**	Art der Leistung	EUR	EUR	EUR	Datum	Bank/Kasse
SUMME							

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 4: Checkliste „Unterlagen selbständige Tätigkeit“

Checkliste zur Einreichung von Unterlagen für Antragsteller in selbständiger Tätigkeit

	ohne Steuerberater	mit Steuerberater
Bilanz	x	x
oder		
Einnahme-Überschuss-Rechnung	x	x
BWA/Summen- und Saldenliste		x
Anlage EKS (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum und Anlage zu dieser Erklärung)	x	x
Gewerbeanmeldung/-abmeldung	x	x
Erklärung/Aufstellung Betriebsvermögen	x	
Auflistung betrieblicher Forderungen/Verbindlichkeiten	x	
Unterlagen bei laufender Insolvenz	x	x
Kassenbuch oder Bar-Einnahmen + Bar-Ausgaben	x	
Softwarepaket des BMWi		